

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2007 (Rüstungsexportbericht 2007)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	4
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ...	5
1. Abrüstungsvereinbarungen	5
2. Waffenembargos	5
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU ...	6
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern	6
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	7
6. Wassenaar Arrangement	7
7. VN-Waffenregister	8
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	8
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“	9
10. Outreach-Aktivitäten	10
III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffen- ausfuhren	10
1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	10

	Seite
a) Einzelgenehmigungen	11
b) Sammelgenehmigungen	12
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	13
d) Wichtigste Bestimmungsländer	13
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen	20
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2007	21
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2007	22
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2007	24
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2007	31
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	31
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2007	31
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2007	33
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	34
IV. Militärische Hilfen	35
V. Rüstungskooperationen	35
Anlagen	
1 Politische Grundsätze	37
2 Ausfuhrliste, Kriegswaffenliste	44
3 Waffenembargos im Jahr 2007	73
4 Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2007	76
5 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2007	77
6 Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2007	116
7 Outreach-Aktivitäten	117

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Abschnitt V der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“¹ in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren neunten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2007 bezieht.²

Die effektiven Ausfuhren³ von Kriegswaffen betragen im Berichtsjahr 1,1 Mrd. Euro (2006: 1,3 Mrd. Euro). Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern belief sich auf ca. 75 Prozent. Der Anteil der klassischen Entwicklungsländer⁴ an diesen Ausfuhren ist 2007 auf ca. 1,1 Prozent zurückgegangen (2006: 1,5 Prozent).

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weitgehend harmonisierten sog. Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen umfassen, gibt es gegenwärtig keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Hintergrund ist die unterschiedliche Systematik in der EU-Ausfuhrliste („Common List“) und dem Eurostat-Warenverzeichnis; anders als bei Kriegswaffen müssen die Unternehmen die erfolgten Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter nicht melden. Die aus den Ausfuhrgenehmigungen resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß deutlich unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden für Rüstungsgüter insgesamt Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von ca. 3,7 Mrd. Euro erteilt (2006: ca. 4,2 Mrd. Euro). 66 Prozent entfallen auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder und 34 Prozent auf Drittländer (2006: 72,5 Prozent bzw. 27,5 Prozent). Auf klassische Entwicklungsländer entfielen im Berichtsjahr 10,3 Prozent des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2006: 9,5 Prozent).⁵ Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen

¹ Siehe Anlage 1.

² Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen (für das Jahr 1999: 14/4179; für 2000: 14/7657, für 2001: 15/230, für 2002: 15/2257, für 2003: 15/4400, für 2004: 16/507, für 2005: 16/3730, für 2006: 16/8855) veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

³ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Absatz 1 i. V. m. § 4c Nummer 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWW). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

⁴ Entwicklungsländer und –gebiete entsprechend der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD von 2006 ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie Malaysia und Saudi-Arabien zählen, 4. Spalte der genannten Liste).

⁵ Einzelheiten hierzu siehe unter III. Buchstaben 1. a und b.

EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 5,1 Mrd. Euro (2006: 3,5 Mrd. Euro).

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)⁶ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁷ i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁸ geregelt. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁹ gaben im Berichtsjahr – zusammen mit den seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodexes¹⁰ – den Genehmigungsbehörden Leitlinien für den ihnen gesetzlich eingeräumten Entscheidungsspielraum an die Hand. Die Koalitionsvereinbarung für die seit dem 22. November 2005 amtierende Bundesregierung sieht das Fortgelten dieser Rüstungsexportbestimmungen vor¹¹.

Nach dem AWG/der AWW ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWW)¹² abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nummer 0001 bis Nummer 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die „Military List“ der EU, eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen hier in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 5. dieses Berichts, zur EU unter II. 3).

Einige Rüstungsgüter im Sinne von AWG, AWW und AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG)¹³ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrge-

⁶ Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407.).

⁷ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2006, BGBl. I S. 1386, zuletzt geändert durch die Einhundertfünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 18. Dezember 2007 (BANz. Nummer 242, S. 8410).

⁸ AWW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch die 83. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 5. Juni 2008 (BANz. Nummer 84, S. 2021).

⁹ Siehe Anlage 1.

¹⁰ Siehe Annex zu Anlage 1.

¹¹ Zeile 6419: „Wir halten an den derzeit geltenden Rüstungsexportbestimmungen fest [...]“

¹² Siehe Anlage 2a.

¹³ Siehe Anlage 2b.

nehmung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. „sonstige Rüstungsgüter“), setzt hingegen – lediglich – eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig. Für bestimmte Auslandstransporte mit deutschen Schiffen oder Flugzeugen ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Genehmigungsbehörde (vgl. § 1 Erste Verordnung zur Durchführung des KWKG v. 1. Juni 1961, BGBl. I S. 649, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Februar 1992, BGBl. I S. 376).

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen, das sie entsprechend der oben erwähnten „Politischen Grundsätzen“ ausübt. Seit Mitte 1998 werden bei dieser Entscheidung zusätzlich die Kriterien des EU-Verhaltenskodexes, der jetzt integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze ist, herangezogen.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i. V. m. 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Absatz 1 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder

3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.“

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen entsprechend den „Politischen Grundsätzen“ und dem Verhaltenskodex der EU ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört¹⁴. Sensitive Vorhaben legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, die Genehmigungsverfahren in der Exportkontrolle, unter Beachtung der bestehenden internationalen Verpflichtungen, zu beschleunigen und zu entbürokratisieren.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses Institut ermöglicht es Unternehmen, frühzeitig zu erfahren, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt wird. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind (im Unterschied zu Anträgen, für die das BMWi Genehmigungsbehörde ist, s. o.) an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt aber niemals die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Die Entscheidungen über Exportvorhaben werden maßgeblich unter Berücksichtigung außen-, sicherheits- und/oder bündnispolitischer Interessen getroffen. Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat eingeschaltet. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG bilden einen Rahmen, welcher der Bundesregierung in der Großzahl aller Fälle einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet; eine Ausnahme bilden lediglich die praktisch wenig bedeutsamen

¹⁴ Im Internet unter www.bafa.de.

Fälle, in denen das KWKG zwingend die Erteilung einer Genehmigung untersagt (vgl. § 6 Absatz 3 KWKG, s. oben 1.). Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden politischen Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der EU-Verhaltenskodex (vgl. hierzu näher unten unter II.3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Absatz 1 AWG, wie oben unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind. Die Abwehr terroristischer Bedrohungen und die Bekämpfung des internationalen Drogenhandels sind denkbare Beispiele. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der überragenden Bedeutung der Seewege für den Welthandel geht es dabei um die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung

durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschen-smuggel, Umweltverschmutzung und illegale Fischerei.

Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittstaaten fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der inneren und äußeren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird. Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien.

Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor.

Der EU-Verhaltenskodex wurde zum „integralen Bestandteil“ der Grundsätze erklärt.

Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum neunten Mal erfolgt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2007¹⁵ wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 69 ff.) oder

¹⁵ Bundestagsdrucksache 16/9200 v. 8. Mai 2008.

die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-)Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahre 2007 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren¹⁶ haben sich die EU-Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual use-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck), die für die militärische bzw. polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind, einzuhalten. Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind¹⁷. Der EU-Verhaltenskodex ist durch seine Aufnahme als Anlage in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik geworden. Im operativen Teil ist darüber hinaus die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodexes abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Die im Jahre 2004 begonnene Überarbeitung des Verhaltenskodexes konnte auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Der erarbeitete Entwurf stellt einen grundlegend aktualisierten und verbesserten Kodex dar. Mehrere neue Elemente (z. B. zum humanitären Völkerrecht) sollen in den Kodex einfließen und somit seinen Anwendungsbereich vertiefen und erweitern. Hierzu gehören auch die Ausweitung der Kontrollen auf Vermittlungstätigkeiten, Durchfuhren und den nichtgegenständlichen Technologietransfer sowie die Umsetzung verbesserter Verfahren, um eine Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten verfolgten Ausfuhrpolitik zu erreichen. Der neue Kodex soll als rechtlich bindender Gemeinsamer Standpunkt des Rates angenommen werden, eine von der Bundesregierung seit langem erhobene Forderung. Zum Zeitpunkt der Ab-

fassung dieses Berichts waren noch nicht alle Mitgliedstaaten zu der Auffassung gekommen, dass der geeignete Zeitpunkt für die Annahme des Entwurfs als Gemeinsamer Standpunkt gekommen ist.

Im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft vom 1. Januar bis 30. Juni 2007 hat die Bundesregierung auch im Bereich Exportkontrolle positive Entwicklungen weiter vorangetrieben und eigene Akzente gesetzt. So wurde der Dialog mit dem EU-Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodexes verpflichtet haben, sowie internationalen Nichtregierungsorganisationen weiter entwickelt und vertieft. Insbesondere hat die deutsche Präsidentschaft bei einem informellen Seminar für die Experten der Ratsarbeitsgruppe COARM Anfang Januar 2007 in Berlin u. a. für ihren Exportgrundsatz „Neu für Alt“ (s. dazu Abschnitt III. 1. h) gewonnen und im Mai 2007 in Zagreb ein Outreach-Seminar zur Exportkontrolle im konventionellen Bereich für die Westbalkanländer ausgerichtet.

Zur weiteren Harmonisierung der Anwendung des Kodexes wurde der Benutzerleitfaden zu administrativen Einzelheiten des Denial-Verfahrens nach den operativen Bestimmungen des Kodexes fortentwickelt¹⁸. Um ein einheitliches Verständnis der Kriterien des Verhaltenskodexes zu ermöglichen, wurden unter deutscher Präsidentschaft Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Kriterien 1 (Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten), 5 (Nationale Sicherheit der Mitgliedsstaaten) und 6 (Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft) vereinbart und in den Benutzerleitfaden aufgenommen. Damit konnte die Verständigung auf Leitlinien für sämtliche acht Kriterien des EU-Verhaltenskodexes erfolgreich abgeschlossen werden.

Wichtiges Anliegen der deutschen Präsidentschaft war es auch, eine nachdrückliche Unterstützung der Initiative für ein Internationales Waffenhandelsabkommen (= Arms Trade Treaty, s. a. Abschnitt II. 9) durch die EU und ihre Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Hierzu hat der deutsche Vorsitz die Stellungnahmen aller Mitgliedsstaaten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen koordiniert, eine Stellungnahme im Namen der EU abgegeben und im Juni 2007 Ratsschlussfolgerungen zur Unterstützung des ATT verabschieden lassen.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes wurden im Berichtsjahr 10 aktive und 55 passive Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Im Dezember 2007 hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Ver-

¹⁶ Hier als Anlage zu den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung (Anlage 1 zu diesem Bericht). Im Internet: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/08675-r2de8.pdf>.

¹⁷ Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999, den Achten Jahresbericht gem. Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, ABl. (EG) Nummer C 250, S. 1, v. 16. Oktober 2006 sowie den Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, Internet: <http://registar.consilium.eu.int/pdf/en/05/st13/st13296.en05.pdf>.

¹⁸ Internet: <http://consilium.europa.eu/export-controls>

teidigungsgütern (Transferrichtlinie) vorgelegt¹⁹. Der Entwurf wird derzeit im EU-Rat und EU-Parlament beraten. Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass der innergemeinschaftliche Transfer von Rüstungsgütern grundsätzlich der Genehmigung bedarf. Allgemein- und Globalgenehmigungen sollen für Verbringungen im Binnenmarkt der EU stärker verwendet werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten künftig Allgemein- und Globalgenehmigungen für die Belieferung der Streitkräfte und von zertifizierten europäischen Unternehmen (in der Regel Systemanbieter) erteilen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen für mittelständische Zulieferunternehmen in der EU verbessert werden, ohne die Wirksamkeit der Exportkontrollpolitik zu beeinträchtigen.

5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) arbeiten im Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie (Farnborough-Agreement) aus dem Jahr 2000 eng zusammen, um u. a. bei Rüstungskoooperationen die europäische Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken, zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen und Ziele für Drittlandexporte gemeinsam festzulegen. Soweit im Rahmen eines Rüstungskoooperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart.

Die Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, ist jedoch immer noch niedrig.

Inzwischen haben zusätzlich Verhandlungen über die Einführung von Komponentengenehmigungen begonnen, die Zulieferungen an Empfänger aus den LoI-Staaten für bestimmte Endempfängerländer erleichtern sollen. Eine Ergänzung des Rahmenabkommens aus 2000 wird gegenwärtig vorbereitet, um eine bessere Grundlage für solche Zuliefergenehmigungen zu schaffen.

6. Wassenaar Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)²⁰ wurde gegründet, um durch die Verhinderung destabilisierender Anhäufungen von Waffen und Dual use-Gütern und -Technologien einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Idealerweise wird dies durch eine möglichst weitge-

hende Harmonisierung der Politik der derzeit insgesamt 40 Teilnehmerstaaten (mit Ausnahme Zyperns alle EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Südafrika, Ukraine), insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren hierauf bezogener Dual use-Güter und -Technologien, erreicht. Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste (vgl. Anlage 2a) und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU (vgl. oben 3.).

Das WA sieht u. a. vor, dass die Teilnehmerstaaten, die in ihrer Exportkontrollphilosophie teilweise große Unterschiede aufweisen, sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 auf den Export von Kleinwaffen und leichten Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW) ausgedehnt.

Im Berichtsjahr fand die dritte turnusgemäße Überprüfung des WA statt. Dabei standen u. a. Fragen des Re-exports konventioneller Waffensysteme, das Thema Transparenz bei der Mitteilung von erteilten und abgelehnten Ausfuhrgenehmigungen und die Outreach-Aktivitäten des WA im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurden die WA Leitlinien für die Exportkontrolle von MANPADS²¹ erweitert und ein Dokument über „Best Practices“ zur Verhinderung von destabilisierenden Kleinwaffentransfers auf dem Luftweg beschlossen. Schließlich wurden auch im Bereich der Warenlisten wichtige Fortschritte erzielt (u. a. bei Infrarotsensoren und Schutzsystemen gegen MANPADS). Bei der Plenarversammlung im Dezember 2007 wurde zudem ein von der Bundesregierung erarbeitetes Konzept zur Endverbleibssicherung von Dual-Use-Gütern verabschiedet. Hiermit hat Deutschland einen wichtigen Beitrag für die Einführung von effizienten und zuverlässigen Verfahren bei der Prüfung und Sicherung des Endverbleibs geleistet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten auch auf den Bereich der konventionellen Rüstungsgüter übertragen werden; hierzu konnte bislang im Rahmen des Wassenaar Arrangements kein Konsens erzielt werden.

Die „Outreach“-Aktivitäten des WA wurden 2007 weiter intensiviert. Dabei spielte wie auch in den letzten Jahren die Verbreitung der Leitlinien des WA für die Kontrolle von MANPADS eine besondere Rolle, da diese Waffensysteme als besonders anfällig für den Missbrauch durch Terroristen gelten²². Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmern bedarf auch die Zusammenarbeit der dem WA angehörenden Staaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Die Bundesrepublik

¹⁹ KOM(2007) 765 endgültig, v. 5. Dezember 2007.

²⁰ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

²¹ Veröffentlicht unter: http://www.wassenaar.org/2003Plenary/MANPADS_2003.htm.

²² Man-portable air defence systems.

Deutschland tritt gemeinsam mit den EU- und NATO-Verbündeten hierfür aktiv ein. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen und die Erhöhung der Transparenz sind dabei wichtige Anliegen, für die sich Deutschland weiterhin mit Nachdruck engagieren wird.

7. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- (und Ein-)fuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden²³. Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2007 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet²⁴ (s. Tabelle unten).

8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg hat gezeigt, dass in internen und grenzüberschreitenden Konflikten die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht werden²⁵. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Entwicklungsländer, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können und nationale Kontrollmechanismen zu meist wenig entwickelt sind. Die Erfahrung zeigt zudem auch, dass Mängel in Management und Sicherung der öffentlichen Waffen- und Munitionsbestände in den betroffenen Staaten selbst eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler

Jahre zunichte zu machen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung daher für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²⁶, des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁷ oder auch des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²⁸ –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erarbeiten. Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung zudem den Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2007 fort²⁹. Dies galt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Wichtigste Aufgabe war die Vorbereitung des nächsten Staatentreffens im VN-Rahmen (Third Biennial Meeting of States, New York, 14.–18. Juli 2008). Deutschland engagierte sich maßgeblich für die Themen Waffenvermittlungsgeschäfte sowie Markieren und Nachverfolgen (insbesondere für die Umsetzung des von der VN-Generalversammlung im Dezember 2005 angenommenen Instruments zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen) sowie Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen ein. Mit der Annahme eines substantiellen

²³ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 75 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 500 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeueranlagen ab 25 km Reichweite.

²⁴ Siehe Anlage 4.

²⁵ Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen vgl. näher unter III. 1. h).

²⁶ OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II. 7.

²⁷ OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003 FSC.DOC/1/03

²⁸ A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf.

²⁹ Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch Nummer VII. 1. des Jahresabrüstungsberichts 2006.

Land	Güter	Stückzahl
Chile	Kampfpanzer Leopard 2	140
Griechenland	Kampfpanzer Leopard 2	83
	Kampfpanzer Leopard 1	90
	Mörser 76mm	16
Niederlande	Panzerhaubitze 2000	14
Österreich	Kampfflugzeug Eurofighter	5
	Raketenwerfer AMRAAM	1
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	1
Türkei	Kampfpanzer Leopard 2	113

Abschlussdokuments im Juli 2008 gelang es erstmals seit Annahme des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (2001) eine VN-Konferenz zu Kleinwaffenfragen zu einem konkreten Ergebnis zu führen. Der 1. Ausschuss der 63. VN-Generalversammlung indossierte die Ergebnisse der Konferenz mit grosser Mehrheit.

Ein besonderes deutsches Anliegen war erneut das Eintreten für das bisher in der Diskussion zu Rüstungskontroll- und Rüstungsexportfragen vernachlässigte Thema Munition. Auf der Grundlage einer von Deutschland zusammen mit Frankreich eingebrachten Resolution der Generalversammlung, die im Dezember 2006 mit großer Mehrheit angenommen wurde, erörterte von Januar bis Juli 2008 eine VN-Expertengruppe unter deutschem Vorsitz das Thema öffentlicher Munitionsbestände³⁰. Die inhaltliche Vorbereitung der Beratungen der Expertengruppe war ein Arbeitsschwerpunkt im Berichtszeitraum. Die Expertengruppe erarbeitete einen Katalog von Empfehlungen zur Verwaltung konventioneller Munitionsbestände und zur Entsorgung sowie Zerstörung von Munitionsüberschüssen einschließlich Kleinwaffenmunition. Der Bericht der Expertengruppe wurde im Konsens angenommen und im Herbst 2008 vom 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung den Mitgliedstaaten durch eine Konsensresolution zur Umsetzung empfohlen.

Zu nennen ist schließlich auch das deutsche Engagement für den Abschluss eines Internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty, s. Abschnitt II. 9.), mit dem u. a. auch eine weltweit wirksame Transferkontrolle von Kleinwaffen angestrebt wird.

Deutschland verfolgt eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze“ (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „neu für alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag dazu, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu ver-

hindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

Mit einem internationalen Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“ – kurz: ATT) sollen im Rahmen der Vereinten Nationen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln und grundlegende Prinzipien zum Export, Import und sonstigen Transfer von konventionellen Rüstungsgütern vereinbart werden. Ziel eines ATT ist die Bekämpfung des unkontrollierten internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente und durch das Vermeiden von Regelungslücken.

Der Vorschlag für einen ATT geht ursprünglich auf eine Initiative mehrerer Nobelpreisträger aus dem Jahr 1995 und eine im Oktober 2003 gestartete Kampagne mehrerer Nichtregierungsorganisationen zurück. Die Bundesregierung hat auf der VN-Kleinwaffenkonferenz im Juli 2005 ihre Unterstützung für die Ausarbeitung eines ATT erklärt. Auf der Grundlage einer von Großbritannien initiierten und von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union maßgeblich unterstützten Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden die VN-Mitgliedstaaten im Dezember 2006 zu Stellungnahmen zu einem möglichen ATT aufgefordert und eine Gruppe von Regierungsexperten zu weiteren Beratungen eingesetzt. Daraufhin haben über 100 VN-Mitgliedstaaten nationale Stellungnahmen zur Machbarkeit, zum Regelungsumfang und zu möglichen Elementen eines globalen Waffenhandelsabkommens bei den VN eingereicht. Auf dieser Grundlage prüfte zwischen Februar und August 2008 die Gruppe von Regierungsexperten, in der Deutschland vertreten ist, die Möglichkeiten für ein umfassendes und rechtlich verbindliches Abkommen. Die Gruppe hat der VN-Generalversammlung im Herbst 2008 dazu einen Bericht vorgelegt. Die Regierungsexpertengruppe empfahl, dass der internationale konventionelle Waffenhandel angesichts der umfangreichen Probleme, die mit dem Transfer konventioneller Waffen verknüpft sind, weiterer Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen bedarf. In diesem Sinne wurde im 1. Ausschuss der 63. VN-Generalversammlung erneut eine Resolution zum ATT eingebracht und mit großer Mehrheit verabschiedet, die die operative Fortsetzung des ATT-Prozesses im VN-Rahmen für die kommenden drei Jahre sicherstellt.

Die Bundesregierung hat sich bislang stets dafür eingesetzt, ihre restriktive nationale Rüstungsexportkontrollpolitik auch international zum Standard zu machen. Sie

³⁰ VN-GV-Resolution 61/72 vom 6. Dezember 2006 „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“

unterstützt einen weltweit gültigen ATT daher aktiv und spricht sich dabei für einen umfassenden Ansatz aus. Ein ATT kann einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen und Menschenrechtsverletzungen leisten und wichtiges Instrument zur Krisenprävention sein. Darüber hinaus kann er auch für faire Wettbewerbsbedingungen auf dem globalen Rüstungsmarkt sorgen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung weiterhin mit großem Nachdruck für eine Unterstützung des ATT bei Import- und Exportstaaten werben.

10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU, NATO und NATO-gleichgestellten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) hat sich ein Konsens herausgebildet, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, hier beratend zur Seite zu stehen. Eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) findet sich in Anlage 7 zu diesem Bericht.

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2007 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)³¹ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2007 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich nachstehend unter 1. d).

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zu meist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht somit mindestens ein, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, da es insbesondere zu vermeiden gilt, dass der Rüstungsexportbericht Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten dienen kann (dieser Gesichtspunkt gilt natürlich in besonderem Maße auch für Voranfragen).

Neu in den Rüstungsexportbericht aufgenommen sind Abschnitt III. 1. i) und Anhang 6 über die erteilten Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte betreffend Rüstungsgüter.

1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2007 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³² ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem EU-

³¹ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

³² Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWV, hier als Anlage 2a dem Bericht angefügt.

Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nur unvollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2007 wurden in Deutschland insgesamt 15 823 Einzelanträge für die endgültige³³ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 13 610). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 3 668 Mio. Euro und ist damit gegenüber 2006 (4 189 Mio. Euro) um ca. 12 Prozent zurückgegangen. Auf die in Nummer II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2 438 Mio. Euro, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um ca. 20 Prozent bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 297 Mio. Euro, Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1 141 Mio. Euro (jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 1 230 Mio. Euro und sind damit gegenüber dem Vorjahr (1 151 Mio. Euro) praktisch stabil geblieben.

Die unten stehende Grafik lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 um einen recht konstanten niedrigen Mittelwert herum stark schwanken (vgl. die Trendlinien in der Grafik) und

³³ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

im Trend nur leicht ansteigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³⁴ wurden im Jahr 2007 insgesamt 1 091 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 379,1 Mio. Euro (ca. 10,3 Prozent des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter) erteilt, und damit grundsätzlich weniger als 2006 (die Werte waren: 399,5 Mio. Euro bzw. 9,5 Prozent des Wertes der erteilten Einzelgenehmigungen). Herausragende Empfängerländer, auf die insgesamt 67 Prozent der Genehmigungswerte für Entwicklungsländer entfallen, waren hierbei Pakistan (163 Mio. Euro, 43 Prozent) und Indien (90 Mio. Euro, 24 Prozent); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 5 enthalten.

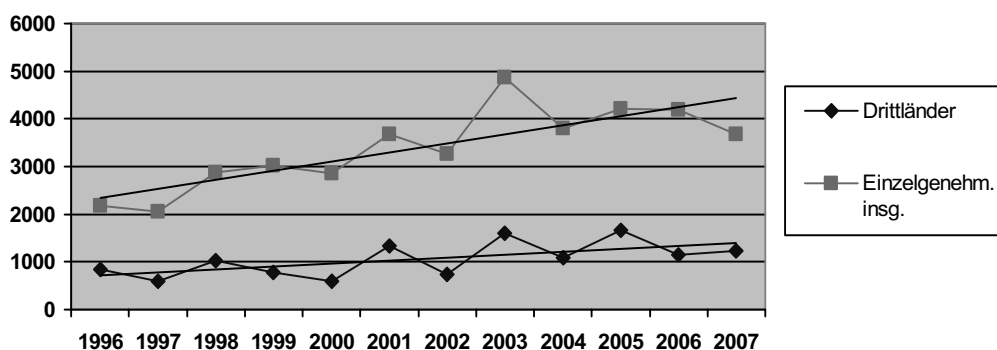
Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁵ sind 2007 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 299,9 Mio. Euro (2006: 259,2 Mio. Euro), also ca. 8,2 Prozent (2006: 6,2 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2007.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer allgemein sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten 16 Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 177,8 Mio. Euro für die kanadischen Streitkräfte in Afghanistan. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Aspekte bei der Entscheidung keine Rolle.

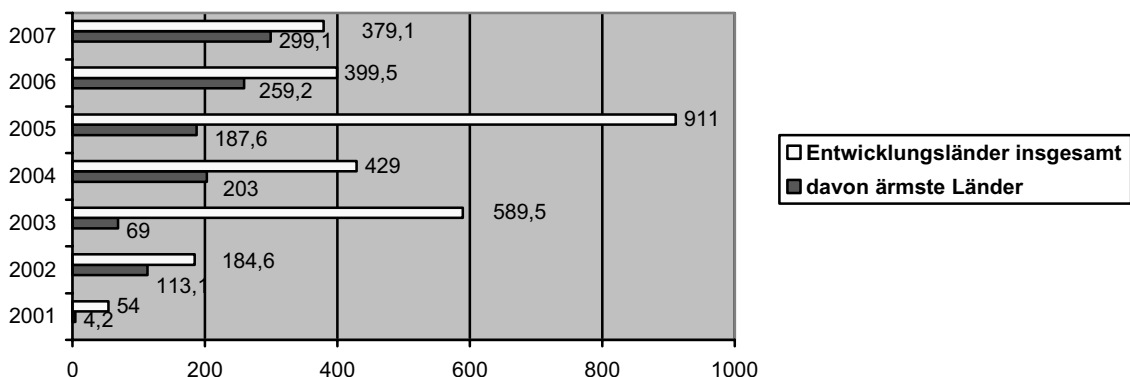
³⁴ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn.4.

³⁵ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalte 1 und 2 der Liste von 2006 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD („DAC List of ODA Recipients“).

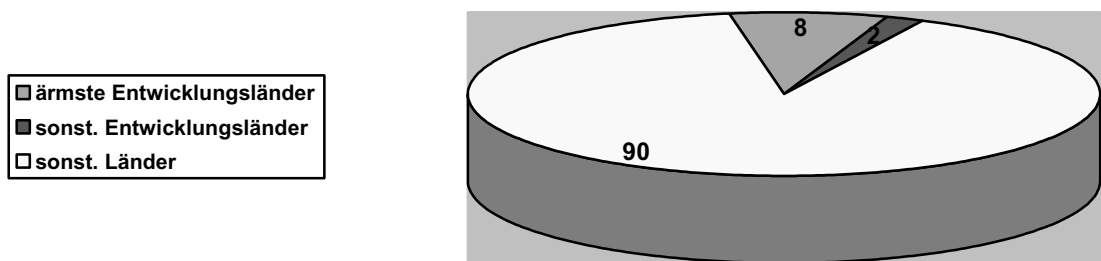
Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2007
(in Mio. Euro)



Genehmigungen für Entwicklungsländer in Mio. Euro von 2001 bis 2007



Anteil Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2007 in Prozent

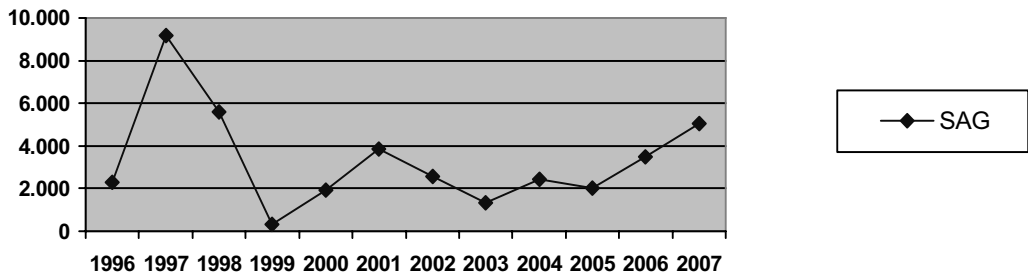


b) Sammelgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2007 100 Sammelausfuhrungsgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 5,1 Mrd. Euro erteilt (2006: 165 im Wert von ca. 3,5 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an

denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrungsgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrungsgenehmigungen 1996 bis 2007 (in Mio. Euro)



Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, so dass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

Die Sammelausfuhrgenehmigung war Vorbild bei der Schaffung der unter II. 4 erwähnten Global Project Licence zur Erleichterung europäischer Rüstungs Kooperationen.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2007 wurden 72 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 7,9 Mio. Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2007 die folgenden Destinationen:

Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Ägypten, Äthiopien, Belize, Brasilien, Chile, China, Hongkong, Taiwan, Indonesien, Irak, Israel, Kasachstan, Kroatien, Malaysia, Mazedonien, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Rumänien, Russland, Sambia, San Marino, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Südafrika, Tansania, Thailand, Tunesien, Ukraine, Venezuela, Zypern (Nord).

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2007:

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
1 (1)	USA	534,0	<p>Geländewagen, Minenräumgeräte, Kräne, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergepanzer, Landfahrzeuge (A0006/22,3 Prozent);</p> <p>Laborchemikalien, ABC-Schutzausrüstung, Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Strahlenspürausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für ABC-Schutzbekleidung, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/17,4 Prozent);</p> <p>Ausrüstung zur Unterdrückung der Signatur, Container und Teile für Tauchgeräte, mobile Stromerzeugungsaggregate, Brücken (A0017/12,3 Prozent);</p> <p>Gewehre mit und ohne KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen, Mündungsfuehdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit und ohne KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/12,2 Prozent);</p> <p>Teile für Kameras, Wärmebildausrüstung und Infrarotausrüstung (A0015/5,6 Prozent);</p> <p>Nebeltarnmunition, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition und Teile für Raketen, Flugkörper, Bomben, Granaten, Nebeltarnmunition, Pyrotechnika, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, funktionsuntaugliche Landminen (Sammlerstücke), Flugabwehrabschussgeräte (A0004/4,9 Prozent);</p>

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 1 (1)			<p>Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme (A0005/4,6 Prozent);</p> <p>Panzerplatten, Glaskeramikwerkstoffe, Schutzhelme, Körperpanzer, Schutzwesten und Teile für Körperpanzer, Schutzwesten (A0013/3,3 Prozent)</p>
2 (18)	Schweiz	276,0	<p>Hubschrauber, Bodengeräte, Anti-G-Hose, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke (A0010/44,7 Prozent);</p> <p>Panzer (demilitarisiertes Museumsstück), Aufklärungsfahrzeuge, Mehrzweckfahrzeuge, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergepanzer, Geniepanzer, Landfahrzeuge (A0006/17,0 Prozent);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Feuerleitsysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/12,8 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Kanonen, rückstoßfreie Waffen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Täuschkörperwurfssysteme, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, rückstoßfreie Waffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Täuschkörper (A0003/9,2 Prozent)</p>
3 (8)	Vereinigtes Königreich	248,2	<p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Kanonen, Mörser, Revolver, Pistolen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Granatpistolen, Täuschkörper (A0003/30,9 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Flugkörperwarnsensoren, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfgeräte, Lichtwellenleiterausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Radarsysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfgeräte (A0011/13,6 Prozent);</p> <p>Hubschrauber, Hubschraubertriebwerke, Bordausrüstung, Anti-G-Hosen, Sauerstoffmasken und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, Bordausrüstung (A0010/13,3 Prozent);</p> <p>LKW, Transporter, Tankwagen, Laderaupen, Radlader, Feldküchen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/12,9 Prozent);</p> <p>Nebelhandgranaten, Rauchbüchsen, Luftfahrtscheinziele, Simulatoren, Abschusssimulatoren, Treffersimulatoren, Täuschkörper, Signalraketen, Minenvernichtungsdrohne und Teile für Torpedos, Granaten, Raketen, Flugkörper, Rauchbüchsen, Nebelbüchsen, Leuchtkörper, Infrarotkörper, Seeminenräumsysteme (A0004/9,2 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,5 Prozent)</p>

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
4 (-)	Afghanistan	180,0	Kampfpanzer [Kanadische Armee], gepanzerte LKW [Kanadische Armee], gepanzertes Geländefahrzeug [für Botschaft], Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer [Kanadische Armee], gepanzerte Fahrzeuge (A0006/99,6 Prozent)
5 (11)	Italien	175,6	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/34,1 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, EloKa – Ausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, Navigationsausrüstung, EloKa-Ausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/15,9 Prozent);</p> <p>Bordausrüstung, Sauerstoffmasken, Fliegerhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Luftfahrzeuge, Zieldarstellungsdrohnen, Triebwerke, Bordausrüstung, Sauerstoffmasken, Fliegerhelme (A0010/12,1 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,8 Prozent);</p> <p>Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Zielentfernungsmesser, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme (A0005/9,1 Prozent)</p>
6 (9)	Korea, Republik	164,1	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/42,0 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Peilsysteme, Testsysteme und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/16,9 Prozent);</p> <p>Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Zerstörer, U-Boote, Minensuchboote, Patrouillenboote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/9,2 Prozent);</p> <p>Technologie zur Flugkörperintegration, Schaltgetriebe, Selbstschutzsysteme; Technologieunterlagen für Laserentfernungsmesser, Sehrohranlage, Pumpen, Flugzeugsitze, Messsystem, magnetische Eigenschutzanlage, Raketenmotoren; Fertigungsunterlagen für Panzerteile, Führungssystem, U-Bootmast und Prüfstanddokumentation (A0022/6,5 Prozent);</p> <p>Fluorverbindungen, Treibstoffe für Gasgeneratoren, Anzündmischungen, Eisenpulver und Laborchemikalien (A0008/5,6 Prozent)</p>
7 (10)	Pakistan	163,8	<p>Torpedos, Flugkörper und Teile für Torpedos, Flugkörper (A0004/44,2 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Stromversorgungen (A0011/35,2 Prozent);</p> <p>Auswerteanlage für Torpedoübungsanlage und Teile für Torpedoübungsanlage (A0014/10,2 Prozent)</p>

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
8 (4)	Niederlande	153,2	<p>Panzerhaubitze, Geländewagen mit Sonderschutz, LKW, Geländewagen, Kipper, Sattelzugmaschinen, Schwenklader, Krankenwagen, Tankwagen, Transporter, Radplaniermaschine, Geländestapler, Laderaupen, Anhänger, Sattelaufleger, Antennenmaste und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/55,6 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Kanonen, Nebelwerfer, Täuschkörperwurfsysteme, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/14,7 Prozent);</p> <p>Fahrsimulator, Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Ausbildungsgeräte, Übungsmunition und Teile für Flugsimulator, Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Ausbildungsgeräte (A0014/7,0 Prozent);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/6,3 Prozent)</p>
9 (12)	Frankreich	129,2	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, HF-Monitorempfänger, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Radarsysteme, Datenverarbeitungs-ausrüstung (A0011/27,4 Prozent);</p> <p>LKW, Stationswagen, Transporter, Krankenwagen, Tankwagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/24,1 Prozent);</p> <p>Hubschrauber, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Drohnen, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/18,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,2 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Granatpistolen und Teile für Maschinengewehrmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition (A0003/4,4 Prozent)</p>
10 (-)	Singapur	126,4	<p>Kampfpanzer, Minenräumergeräte und Teile für Panzer und andere Landfahrzeuge (A0006/66,2 Prozent);</p> <p>Wartungs- und Instandsetzungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Lichtblitzaufnehmer (A0018/30,1 Prozent)</p>
11 (7)	Spanien	121,8	<p>Sattelzugmaschinen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/40,0 Prozent);</p> <p>U-Boot-Dieselmotoren und Teile für Flugzeugträger, Korvetten, U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren (A0009/22,2 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,1 Prozent);</p> <p>Bodengeräte, Anti-G-Hosen, Sauerstoffmasken, Fliegerhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/7,4 Prozent);</p>

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 11 (7)			Bodengeräte, Anti-G-Hosen, Sauerstoffmasken, Fliegerhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/7,4 Prozent); Technische Unterlagen für Lenkflugkörper, Kanone, Motor, Waffenanlage, Wetterradar, Kommunikationsausrüstung und Fertigungsunterlagen für Gleisketten, Automatikgetriebe, Stromversorgungen (A0022/3,8 Prozent)
12 (3)	Türkei	121,3	Artillerie-Ordnungsradar, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme (A0005/41,6 Prozent); LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/24,4 Prozent); Kommunikationsausrüstung, EloKa-Ausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsysteme, EloKa-Ausrüstung, Messausrüstung, Stromversorgungen (A0011/9,5 Prozent); Prüfstand für Kettenfahrzeuggetriebe, Bordwerkzeuge, Sonderwerkzeuge, Herstellungsausrüstung für Kleinkalibermunition, Messgeräte, Kathoden, Klimakammern und Teile für Prüfstände, Pressen (A0018/7,2 Prozent)
13 (17)	Österreich	109,8	Gepanzerter Transporter, Sattelschlepper, Raupenfahrzeuge und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/71,6 Prozent); Panzerplatten, Splitterschutzplatten, Schutzhelme, Körperpanzer, Schutzwesten und Teile für Körperpanzer, Schutzwesten (A0013/9,0 Prozent)
14 (13)	Indien	90,0	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/38,3 Prozent); Sonar- und Führungssysteme, Echolotanlagen, Sonarnotsender und Teile für U-Boote, Zerstörer, Minensucher, Sonar- und Führungssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Sonarnotsender (A0009/36,4 Prozent); Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Feuerleitsysteme (A0005/7,4 Prozent)
15 (-)	Malaysia	80,5	Schiffssimulator und Teile für Übungsgeräte (A0014/25,6 Prozent); Feuerleiteinrichtungen und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielerfassungssysteme (A0005/23,7 Prozent); Sonaranlagen und Teile für Korvetten, U-Boote, Minenkampfboote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/22,3 Prozent); LKW und Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006/10,4 Prozent)
16 (-)	Norwegen	73,5	Gepanzerter Transporter, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/17,6 Prozent);

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 16 (-)	Norwegen	73,5	<p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfgeräte, Nachtsichtbrillen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme, Lenkausrüstung, Navigationsausrüstung, EloKa-Ausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung (A0011/16,4 Prozent);</p> <p>Rohrwaffenrichtgeräte, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmessgeräte, Zielortungsgeräte, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/14,9 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Täuschkörpermunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Granatpistolen (A0003/12,5 Prozent);</p> <p>Gewehre mit und ohne KWL – Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Repetierflinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Ladestreifen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit und ohne KWL – Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/12,0 Prozent);</p> <p>Signalraketen und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Seeminenräumergeräte (A0004/5,5 Prozent);</p> <p>Panzerplatten, Schutzhelme, Körperpanzer, Schutzwesten, Gesichtsschutzvisiere und Teile für Körperpanzer, Schutzwesten (A0013/4,8 Prozent)</p>
17 (14)	Vereinigte Arabische Emirate	69,3	<p>LKW, Minenräumergeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer und andere Landfahrzeuge (A0006/44,4 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/11,5 Prozent);</p> <p>Sonaranlagen und Teile für Korvetten, Minenkampfboote (A0009/11,2 Prozent);</p> <p>Rohre, Aluminium-Profile und Näpfe (A0016/7,1 Prozent);</p> <p>Täuschkörper-Wurfanlagen und Teile für Nebelwurfanlagen (A0002/6,3 Prozent)</p>
18 (15)	Australien	60,6	<p>Rohrwaffenrichtgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielverfolgungsradar (A0005/29,0 Prozent);</p> <p>Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Zugfahrzeuge (A0006/18,8 Prozent);</p> <p>Nebelhandgranaten und Teile für Torpedos, Flugkörper, Leuchtpatronen (A0004/17,4 Prozent);</p>

Nr.	Land ³⁶	Wert in 2007 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 18 (15)	Australien	60,6	Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Granatpistolen, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Haubitzenmunition (A0003/13,9 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme, Ortungssysteme, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungssysteme, Testausrüstung und Teile für magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme, Navigationssysteme, Stromversorgungen (A0011/6,0 Prozent)
19 (19)	Schweden	54,1	Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/24,0 Prozent); Minenräumergeräte und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/19,9 Prozent); Munition für Maschinengewehre, Kanonen, Täuschkörperwurfsysteme, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/15,6 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Prüfgeräte, Lichtwellenleitersausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Radarsysteme, Navigationssysteme (A0011/15,1 Prozent); Laborchemikalien, ABC-Schutzbekleidung, ABC-Schutzbelüftungsanlage, Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für ABC-Schutzbelüftungsanlage, Dekontaminationsausrüstung, Ionenmobilitätsspektrometer, Detektionsausrüstung (A0007/9,6 Prozent)
20	Dänemark	51,0	Bergepanzer, gepanzerter Transporter, Geländewagen, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/65,4 Prozent); Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Granatpistolen, Jagdflinten, Sportflinten und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition (A0003/7,5 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Prüfausrüstung, Nachtsichtbrillen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme (A0011/5,7 Prozent); Schmiedestücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/4,7 Prozent)

³⁶ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2007 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt:

Nummer der Ausfuhrliste	Ware ³⁷	Anzahl	Wert in Mio. €
A 0001	Handfeuerwaffen	4.662	171,6
A 0002	großkalibrige Waffen	318	51,8
A 0003	Munition	1.140	231,7
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	315	202,6
A 0005	Feuerleitanlagen	375	220,5
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.295	1.201,3
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe („Tränengas“)	385	135,7
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	741	33,4
A 0009	Kriegsschiffe und Marineausrüstung	378	162,4
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	726	284,1
A 0011	militärische Elektronik	1.129	351,3
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	469	64,3
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	124	84,9
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	150	65,1
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	583	152,4
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	447	86,5
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	492	79,9
A 0019	HF-Waffensystem	4	4,0
A 0021	militärische Software	265	23,3
A 0022	Technologie	509	60,7
Gesamt³⁸		16.507	3.667,5

³⁷ Eine genaue Beschreibung der Waren findet sich in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anhang 2a zu diesem Bericht.

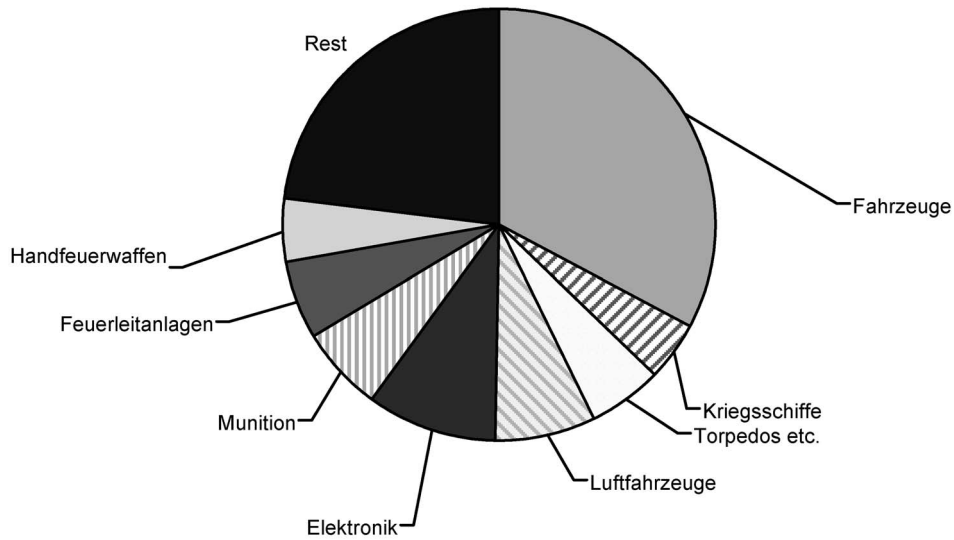
³⁸ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Tabelle zeigt, dass der Schwerpunkt der erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2007 wertmäßig mit großem Abstand wiederum bei den militärischen Ketten- und Radfahrzeugen (Anteil am Gesamtwert: 32,8 Prozent) lag. An zweiter und dritter Stelle stehen militärische Elektronik (9,6 Prozent) und militärische Luftfahrzeuge (7,7 Prozent).

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die, mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen, sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2007



f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2007

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2007 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhr im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und

Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 5. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2007) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist³⁹.

³⁹ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungsgesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr-genehmigungsgesamt ⁴⁰ (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053

⁴⁰ Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhr-genehmigungen siehe Abschnitt III.1.b.

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2006 und 2007. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

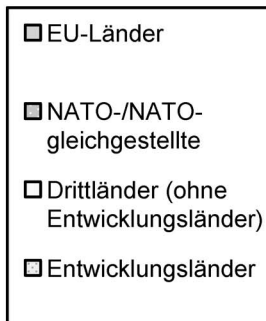
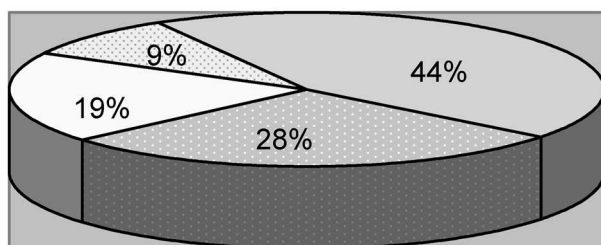
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2007

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich immer auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2007 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamt-

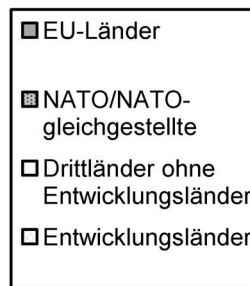
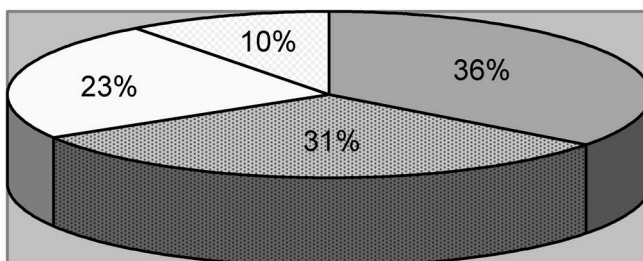
wert von insgesamt 464 Mio. Euro, also ca. 13 Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2006: 1,183 Mrd. Euro bzw. 28 Prozent). In der nebenstehenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2007 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 263,8 Mio. Euro).

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2006
(4 189 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2007
(3 668 Mio. Euro = 100 Prozent)**



Land	Wert in €	Einzelgenehmigungen für Kriegswaffen
Afghanistan (kanadische Streitkräfte)	75.895.900	1
Albanien	4.250	1
Ägypten	2.545.362	9
Bahrain	9.670	1
Brasilien	20.720	1
Chile	206.000	1
Georgien (für Minenräumung)	900.000	1
Indien	1.099.659	2
Indonesien	1.843.570	3
Israel	188.367	4
Jordanien	1.430.000	1
Kambodscha (f. VN)	6.700	1
Kasachstan	27.580	2
Katar	1.583	1
Kongo, Republik (f. VN)	78.900	1
Korea, Republik	5.470.420	6
Kroatien	526.030	7
Kuwait	285.307	3
Libanon	52.324	4
Macau	32.076	1
Malaysia	11.662	2
Mexiko	9.932.462	6
Oman	749.152	2
Pakistan	67.339.000	2
Philippinen	324.320	7
Saudi-Arabien	9.110.850	5
Singapur	81.001.800	2
Südafrika	2.450.600	2
Taiwan	90.000	1
Trinidad und Tobago	1.153.633	6
Uruguay	20.199	1
Vereinigte Arabische Emirate	1.028.132	7
Zentralafrikanische Republik (für VN)	7.925	1
Gesamt	263.844.154	95

h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2007

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten⁴¹ berichtet die Bundesregierung auch für 2007 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2007 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartiger Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in den Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff⁴² und der Kleinwaffendefinition der EU⁴³ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“⁴⁴ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehr-

kanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die oben genannte Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

- „a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:
- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
 - Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
 - Vollautomatische Gewehre
 - Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
 - Schalldämpfer
- b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:
- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
 - Granatabschussgeräte
 - Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
 - Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
 - Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)⁴⁴ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)⁴⁵ in den Jahren 1996 bis 2007 dargestellt.

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2006 und 2007 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Auf die Entwicklungsländer entfielen Genehmigungen im Wert von 4,4 Mio. Euro, das entspricht einem Anteil von ca. 9 Prozent an den Gesamtwerten für Kleinwaffen. Die Genehmigungswerte für Kleinwaffen in Entwicklungsländer erreichen in etwa das Niveau des Jahres 2005 (von 5,2 Mio. Euro/15 Prozent). Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

⁴¹ Vgl. hierzu Abschnitt II.7.

⁴² Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

⁴³ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12. Juli 2002 (ABl. C 171 v. 22. Juli 2006, S. 1).

⁴⁴ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

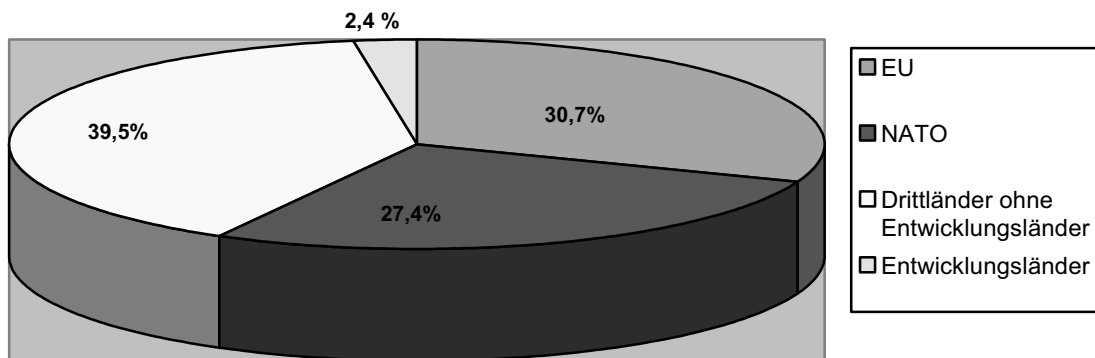
⁴⁵ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

Tabelle A

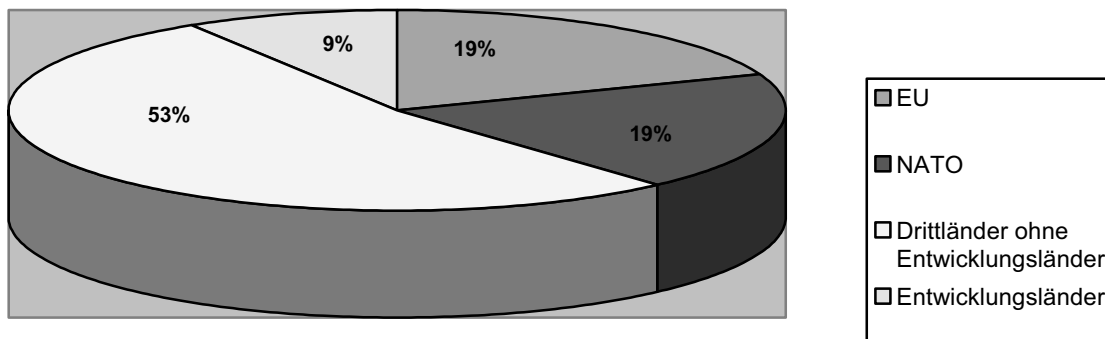
Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93

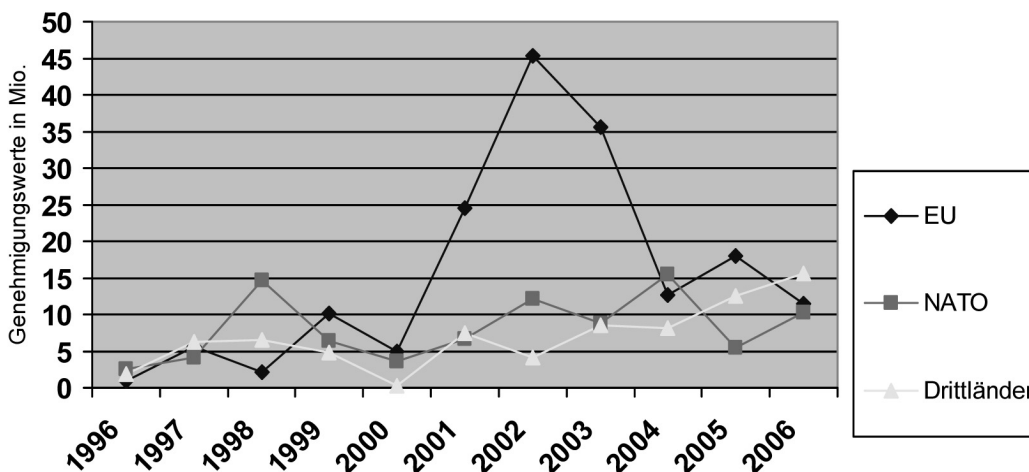
**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen
2006 (37,28 Mio. Euro = 100 Prozent)**



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2007
(48,9 Mio. Euro = 100 Prozent)



Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2007



Die hohen Werte für die EU-Länder in den Jahren 2001 bis 2003 erklären sich aus der Auslieferung des Sturmgewehrs G 36 an die spanischen Streitkräfte, die diese Waffe als Standard-Sturmgewehr bei der Truppe einführen.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist

(172 Mio. Euro). Wie hier bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht. Nur 28 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen somit auf den Bereich der Kleinwaffen und nur 6 Prozent auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländern.

Tabelle B

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2007⁴⁶

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Afghanistan	1	0001A-06	72.747	Bestandteile für Maschinengewehre (kanadische Armee)	diverse
Ägypten	11	0001A-05	1.352.216	Maschinenpistolen	1.209
			1.273.079	Bestandteile dafür	25.089
Bahrain	1	0001A-05	9.670	Maschinenpistolen	10
			3.250	Bestandteile dafür	36
Chile	1	0001A-06	206.000	Maschinengewehre	206
Hongkong	1	0001A-02	750	Bestandteile für Gewehre	20
Indien	2	0001A-05	1.067.859	Maschinenpistolen	773
			262.562	Bestandteile dafür	2.240
Indonesien	2	0001A-02	8.200	Gewehre	5
			5.352	Bestandteile dafür	57
Kambodscha	1	0001A-05	6.700	Maschinenpistolen (VN-Mission)	5
			1.355	Bestandteile dafür (VN-Mission)	40
Kasachstan	2	0001A-05	24.300	Maschinenpistolen	18
			3.280	Bestandteile dafür	80
Katar	1	0001A-05	1.583	Maschinenpistole	1
Kongo, Dem. Rep.	1	0001A-05	1.580	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	4
Kongo, Rep.	1	0001A-02	78.120	Gewehre (VN-Mission)	20
			780	Bestandteile dafür (VN-Mission)	30
Korea, Republik	3	0001A-05	93.016	Maschinenpistolen	96
			4.848	Bestandteile dafür	176
Kosovo	1	0001A-05	59	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	6
Kroatien	8	0001A-02	392.816	Gewehre	321
			103.155	Bestandteile dafür	3.109
		0001A-05	98.425	Maschinenpistolen	97
			390	Bestandteile dafür	7
Kuwait	3	0001A-02	205.320	Gewehre	95
			23.242	Bestandteile dafür	621
		0001A-05	19.340	Maschinenpistolen	20

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
noch Kuwait		0001A-06	1.340	Bestandteile dafür	60
			51.010	Maschinengewehre	8
			7.196	Bestandteile dafür	16
Libanon	4	0001A-02	16.310	Gewehre (VN-Mission)	10
			520	Bestandteile dafür (VN-Mission)	20
		0001A-05	35.494	Maschinenpistolen (VN-Mission)	25
			4.314	Bestandteile dafür (VN-Mission)	126
Liberia	1	0001A-05	220	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	30
Macau	2	0001A-02	32.076	Gewehre	22
		0001A-05	13.532	Bestandteile für Maschinenpistolen	559
Malaysia	3	0001A-02	2.254	Bestandteile für Gewehre	282
			0001A-05	8.800	Maschinenpistolen
				1.848	Bestandteile dafür
Mexiko	12	0001A-02	5.802.410	Gewehre	6.667
			1.363.934	Bestandteile dafür	39.532
		0001A-05	4.104.414	Maschinenpistolen	3.336
			41	Bestandteile dafür	1
Oman	2	0001A-05	445.585	Maschinenpistolen	455
			54.567	Bestandteile dafür	3.149
Philippinen	8	0001A-02	107.500	Gewehre	84
			22.320	Bestandteile dafür	753
		0001A-05	106.980	Maschinenpistolen	76
			5.631	Bestandteile dafür	54
		0001A-06	14.520	Maschinengewehre	4
			6.770	Bestandteile dafür	7
Russische Föderation	1	0001A-02	0	Bestandteile für Gewehre	100
Saudi-Arabien	11	0001A-02	7.329.850	Gewehre	5.135
			3.124.989	Bestandteile dafür	117.711
		0001A-05	607.040	Bestandteile für Maschinenpistolen	5.001
Singapur	3	0001A-05	12.622	Bestandteile für Maschinenpistolen	1.545
Taiwan	3	0001A-02	515	Bestandteile für Gewehre	17
			0001A-05	90.000	Maschinenpistolen
				18.204	Bestandteile dafür

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Trinidad und Tobago	6	0001A-02	225.890	Gewehre	260
			3.980	Bestandteile dafür	160
		0001A-05	870.213	Maschinenpistolen	985
			55.650	Bestandteile dafür	2.200
Vereinigte Arabische Emirate	3	0001A-02	17.060	Gewehre	20
			640	Bestandteile dafür	20
		0001A-05	279.930	Maschinenpistolen	300
			30.760	Bestandteile dafür	1.000
Zentralafrikanische Republik	1	0001A-02	7.925	Gewehre (VN-Mission)	5
			780	Bestandteile dafür (VN-Mission)	30
Gesamt	100		30.205.628		

⁴⁶ „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinengewehre, Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind zivile Waffen).

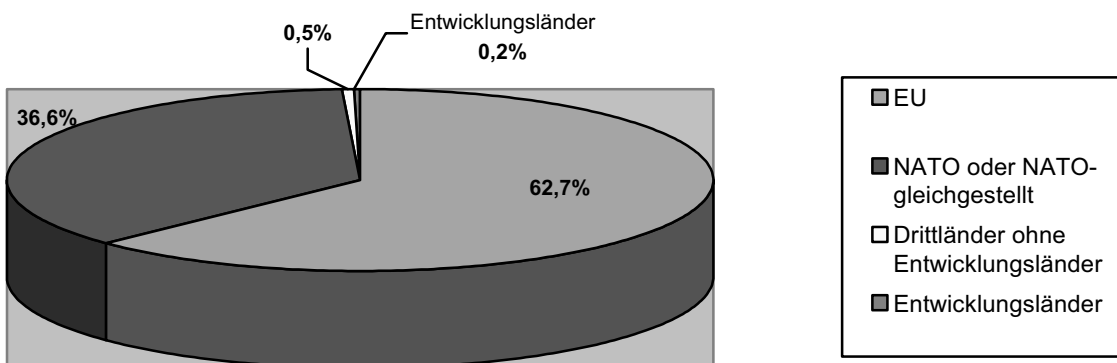
Tabelle C

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile –
Werte in Mio. Euro für die Jahre 1996 bis 2007**

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,4	31,76

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2006 und 2007 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde.

**Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2006
(21,22 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2007
(31,76 Mio. Euro = 100 Prozent)**

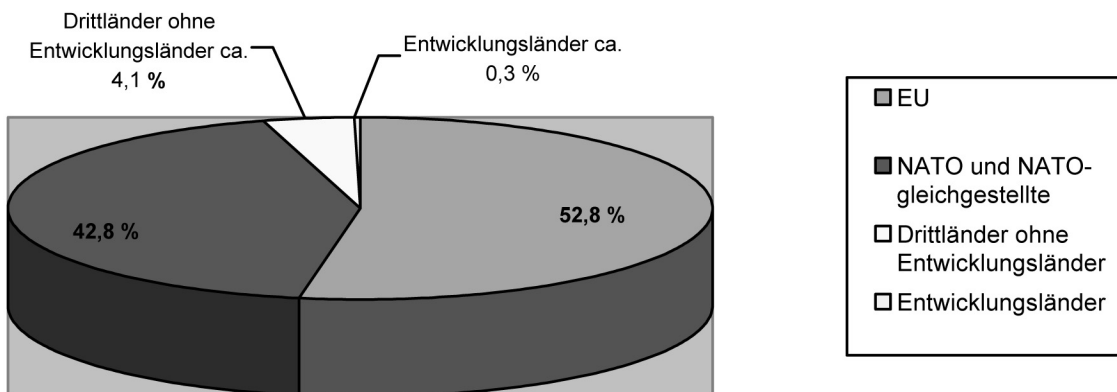


Tabelle D

**Einzelgenehmigungen für Munition und Munitionsteile für Kleinwaffen in Drittländer
nach Ländern für 2007 (z. T. auch für Jagd- und Sportzwecke)⁴⁷**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Albanien	1	0003A-01 0003A-05	1.750	Munition für Gewehre	5.000
			2.500	Munition für Maschinenpistolen	5.000
Andorra	1	0003A-01	687	Munition für Gewehre	2.000
Brasilien	2	0003A-01	2.200	Munition für Gewehre	7.000
Kasachstan	1	0003A-01	2.183	Munition für Gewehre	6.000
Kongo, Dem. Rep.	1	0003A-01	17.375	Munition für Gewehre (VN-Mission)	50.000
Korea, Republik	3	0003A-05	85.000	Munition für Maschinenpistolen	170.000
Kroatien	1	0003A-05	12.500	Munition für Maschinenpistolen	25.000
Oman	2	0003A-05	252.500	Munition für Maschinenpistolen	505.000
Pakistan	1	0003A-01 0003A-06	785	Munition für Gewehre	500
			3.225	Munition für Maschinengewehre	500
Philippinen	5	0003A-01 0003A-05	29.800	Munition für Gewehre	18.000
			25.850	Munition für Maschinenpistolen	47.000
Saudi-Arabien	2	0003A-01	683.550	Bestandteile für Gewehrmunition	20 Mio.
Vereinigte Arabische Emirate	4	0003A-01 0003A-05	30.000	Munition für Gewehre	5.000
			247.030	Munition für Maschinenpistolen	475.050
Gesamt	24		1.396.935		

⁴⁷ „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. Ablehnungsentscheidungen sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Gesamtwerte für 2006 waren: 25 Genehmigungen mit einem Wert von 0,15 Mio. Euro.

Der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering:

Im Jahre 2007 betrug dieser: 2,2 Prozent.

i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2007

Am 29. Juli 2006 traten die neuen Genehmigungsvorschriften der §§ 40 bis 42 AWV über Vermittlungsgeschäfte betreffend Rüstungsgüter in Kraft. Diese Ergänzung der AWV erfolgte zum Teil in Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, geht aber zum Teil auch da-

rüber hinaus. Hiermit wurden die bislang bestehenden Kontrollen für Vermittlungsgeschäfte nach § 4a KWKG, der weiterhin unverändert gilt, erheblich ausgeweitet. Für das Jahr 2007 liegen erstmals die Daten für Vermittlungsgenehmigungen für ein volles Kalenderjahr vor. Es wurden insgesamt 12 Vermittlungsgenehmigungen im Wert von 1,3 Mio. für 7 Länder erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich im Anhang 6.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2007

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlich 2007 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2007 nach Feststellungen von DESTATIS (Statistisches Bundesamt) Waren im Wert von insgesamt

1 114,3 Mio. Euro (0,11 Prozent aller deutschen Exporte und damit der niedrigste Wert seit 2002) aus Deutschland ausgeführt (2006: 1 374 Mio. Euro bzw. 0,15 Prozent). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten 75 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer⁴⁸ wurden im Jahr 2007 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 11,9 Mio. Euro, das sind ca. 1,1 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2006: 25,3 Mio. Euro bzw. ca. 1,8 Prozent). Von diesen entfielen allein 7,3 Mio. Euro auf Pakistan (97 Luft-Luft-Raketen). An die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen⁴⁹ wurden im Jahr 2007 Kriegswaffen im Wert von 7,8 Mio. Euro ausgeführt, darunter auch die soeben erwähnten Luft-Luft-Raketen nach Pakistan.

⁴⁸ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

⁴⁹ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen (LLDC; LIC) entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste für das Jahr 2006 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 33,8 Mio. Euro (ca. 3 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 69 Prozent nach Griechenland, zu 20 Prozent in die Niederlande und zu 7 Prozent nach Schweden.

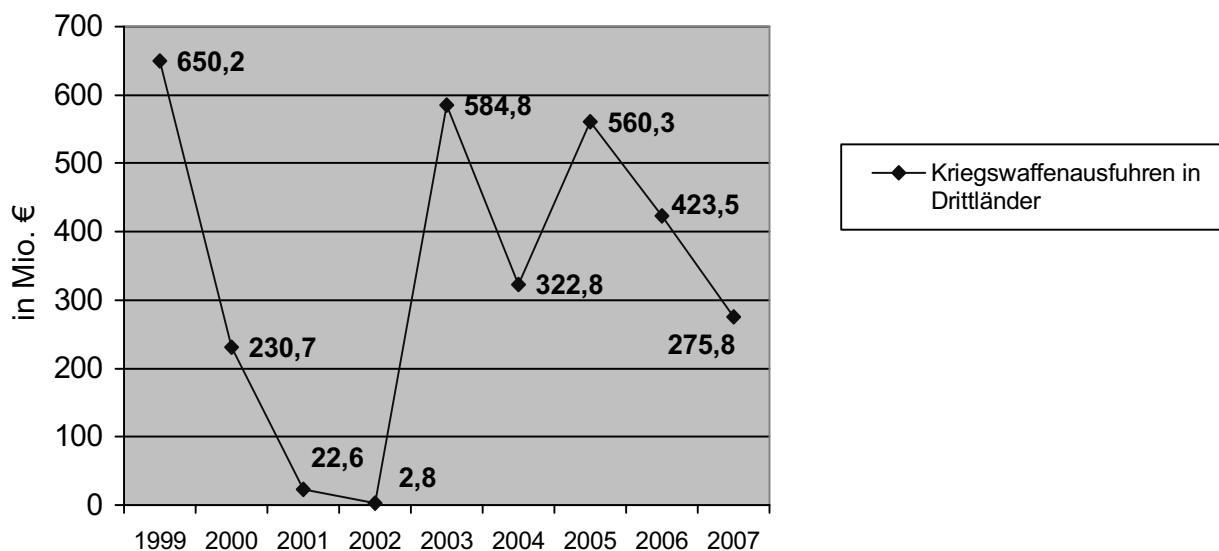
(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2007 auf 1 080,5 Mio. Euro (ca. 97 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen). Von diesen Ausfuhren entfielen 74,5 Prozent (804,7 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Kriegswaffenausfuhren an Drittländer sind mit einem Wert von 275,8 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2006 (423,5 Mio. Euro) erneut deutlich zurückgegangen.

Die kommerzielle Lieferung an Drittstaaten resultiert zu 82 Prozent (226,9 Mio. Euro) aus Exporten nach Südkorea (fast ausschließlich Materialsätze für U-Boote), zu 4,5 Prozent aus Exporten nach Chile (12,4 Mio. Euro, v. a. 24 Kampfpanzer Leopard 2) und zu 3,7 Prozent aus Exporten nach Saudi-Arabien (10,1 Mio. Euro, v. a. Sturmgewehre und Maschinenpistolen).

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999 bis 2007



In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch die so genannten „Veredelungsausfuhren“ (z. B. Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von ca. 48 Mio. Euro enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Wiederausfuhren von DESTATIS zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen werden. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt erheblich unter dem angegebenen Exportwert.

Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2007 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1.000 €
Ägypten	1.371
Australien	481
Belgien	21.357
Bulgarien	307
Chile	12.615
Dänemark	5.785
Estland	671
Finnland	7.278
Frankreich	3.080
Georgien	900
Griechenland	289.128
Großbritannien	25.944
Indien	360
Indonesien	1.712
Irland	418
Israel	770
Italien	6.056
Japan	122
Kambodscha (VN) ⁵⁰	7
Kanada	333
Kasachstan	24
Katar	853
Kongo, Dem. Rep. (VN)	78
Korea, Republik	226.899
Kroatien	139
Kuwait	242
Lettland	516

Land	Wert in 1.000 €
Libanon	52
Litauen	1.014
Luxemburg	236
Malaysia	53
Mexiko	3.263
Neuseeland	736
Niederlande	188.426
Norwegen	3.381
Österreich	5.421
Pakistan	7.322
Philippinen	158
Polen	2.204
Portugal	575
Rumänien	5
Saudi-Arabien	10.079
Schweden	8.460
Schweiz	17.804
Singapur	1.160
Slowakei	18
Slowenien	3.043
Spanien	22.914
Südafrika	61
Taiwan	17
Tschechien	1.353
Türkei	199.071
Ungarn	7.911
USA	14.254
Vereinigte Arabische Emirate	7.824
Gesamt	1.114.261

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2007

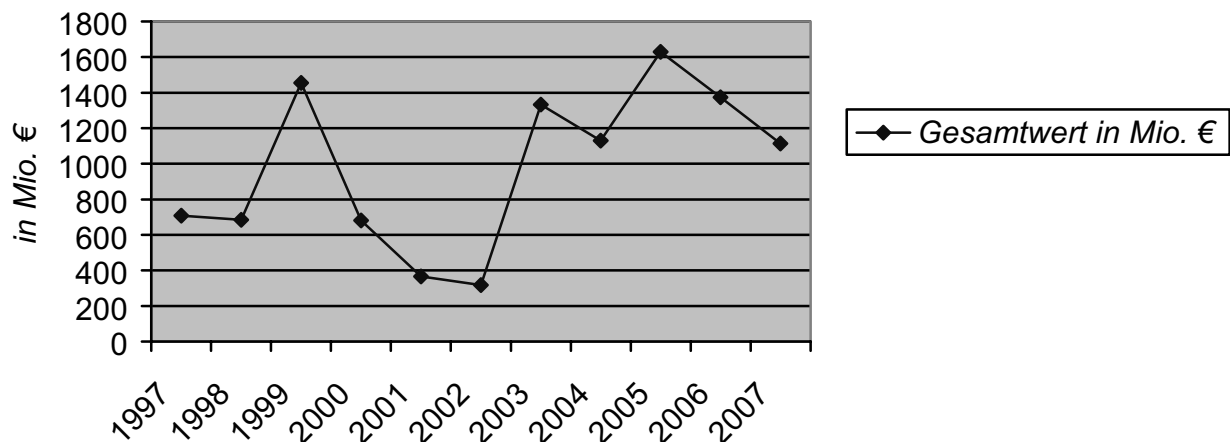
In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

⁵⁰ VN = Vereinte Nationen

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1.454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007	1.114,3	0,11

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt nach Gesamtwert



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Immer wieder wird der Versuch unternommen, Ranglisten der weltweit größten Rüstungsexporteure zu erstellen. Alle diese Vergleiche leiden darunter, dass es keine weltweit gültigen Standards zur Erfassung und Veröffentlichung von Rüstungsexporten gibt. Einzige Ausnahme ist das VN-Waffenregister (vgl. dazu Abschnitt II. 6.), dem eine weltweit einheitliche Systematik zugrunde liegt. Gemeldet werden hier aber nur Stückzahlen bestimmter kompletter Waffensysteme, was die Erstellung einer sinnvollen Rangliste nicht erlaubt. Ein weiterer gravierender Schwachpunkt der genannten Ranglisten ist der Umstand, dass sie keine Aussage über die Exportdestinationen enthalten und somit für eine Bewertung der Genehmigungspolitik der Exportstaaten keine brauchbaren An-

haltspunkte liefern. Mangels weltweit vergleichbaren Datenmaterials sind die Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert, was nicht zuletzt durch deren sehr unterschiedliche und zum Teil nicht plausiblen Befunde deutlich wird.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sah Deutschland für den Zeitraum 2003 bis 2007 mit einem Weltmarktanteil von 10 Prozent auf dem dritten Platz der weltweit führenden Rüstungsexporteure (nach den USA und Russland, aber vor Frankreich und Großbritannien⁵¹; die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahr-

⁵¹ SIPRI Yearbook – Armaments, Disarmament and International Security 2008, S. 294.

buch detailliert erläutert werden, lassen einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu⁵². Auch ein Vergleich mit amtlichen Veröffentlichungen wie diesem Rüstungsexportbericht und dem EU-Jahresbericht (vgl. Fn. 18) sind kaum möglich, da der von SIPRI verwendete Rüstungsgüterbegriff von den international vereinbarten Kategorien zum Teil signifikant abweicht.

Demgegenüber sieht eine Studie des International Institute for Strategic Studies (IISS) Deutschland für 2006 mit deutlichem Abstand hinter Großbritannien auf Platz 4. Platz 1 belegen dabei die USA, mit sehr weitem Abstand gefolgt von Russland. Der deutsche Weltmarktanteil lag nach dieser Studie für 2006 bei 3,7 Prozent (zum Vergleich: USA 51,9 Prozent, Russland 21,5 Prozent, Großbritannien 12,2 Prozent)⁵³.

Nach einer Studie des amerikanischen Congressional Research Service (CRS)⁵⁴ gingen 2006 ca. 74 Prozent der weltweiten Waffenausfuhren in Drittländer⁵⁵. Von allen Ausfuhren an Drittländer weltweit kommen aus den USA 40 Prozent, Russland 28 Prozent und Großbritannien 17 Prozent; rund 4 Prozent kommen danach aus Deutschland. Im Trend der Jahre 1999 bis 2006 dominieren dieser Analyse zufolge die USA mit großem Abstand vor Russland, Großbritannien und Frankreich; wiederum mit erheblichem Abstand folgen China, Deutschland, Schweden und Israel⁵⁶. Aus der Gruppe der westeuropäischen Staaten zählt der Bericht neben Großbritannien als füh-

⁵² SIPRI legt seinen Berechnungen einen sog. „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht bleiben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

⁵³ IISS, *The Military Balance 2008*, S. 449.

⁵⁴ CRS Report for Congress, *Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1999–2006* vom 26.09.2007, Verfasser: Richard F. Grimmett.

⁵⁵ Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäische Länder.

⁵⁶ S. 64.

rendem Lieferanten auch Frankreich, Deutschland und Italien zu den europäischen Hauptexporteuren, wobei die drei letztgenannten aber nur durch außergewöhnliche Großprojekte für das eine oder andere Jahr Bedeutung erlangten.

Bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten bietet der 9. Jahresbericht zum EU-Verhaltenskodex eine recht gute Vergleichsgrundlage⁵⁷. Danach lag Deutschland im Jahre 2006 innerhalb der EU vor Großbritannien beim Gesamtwert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Großbritannien u. U. ein erhebliches Exportvolumen über sog. offene Allgemeingenehmigungen abgewickelt wird, so dass in den betroffenen Ländern entsprechende Exporte nicht statistisch erfasst werden. Frankreich, das keine Genehmigungswerte meldet, tätigte Ausfuhren etwa in Höhe des deutschen Gesamtgenehmigungswertes. Auf den weiteren Rängen folgen mit erheblichem Abstand Schweden, Italien, Spanien und die Niederlande.

IV. Militärische Hilfen

Wie in den Vorberichten mitgeteilt, wurden in der Vergangenheit – bis Mitte der neunziger Jahre – NATO-Ländern im Rahmen militärischer Hilfsprogramme kostenlos Rüstungsgüter zur Verfügung gestellt. Diese Programme sind ausgelaufen. Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte ist die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen. Damit sind diese Hilfen für den Rüstungsexportbericht nicht relevant.

V. Rüstungsk Kooperationen

Regierungsvereinbarungen zu amtlichen Kooperationen sind in den allerwenigsten Fällen auch exportrelevant. Häufig betreffen sie die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung oder der allgemeinen Technologie, aber auch Sachverhalte wie den gegenseitigen Austausch von Information.

⁵⁷ Vgl. Fn. 18.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen¹ und sonstigen Rüstungsgütern² in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998³ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.
Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.
2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.
Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregie-

¹ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

² Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

³ als Anlage beigefügt.

⁴ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁵ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

rung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 bis 7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁶ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Ländern,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

⁶ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

noch Anlage 1

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

noch Anlage 1

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen I dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

noch Anlage 1

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.
2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Musterdruck in der Anlage⁷ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die Ge-

⁷ Nicht abgedruckt.

noch Anlage 1

Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates⁸ aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

⁸ ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2a

Ausfuhrliste

Teil I

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung: Chemikalien werden mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) werden unabhängig von Namen oder CAS-Nummer erfasst. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung zu erleichtern, ob eine Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung erfasst wird. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
2. Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

noch Anlage 2a

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung: *Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.*

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung: *Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.*

- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;

- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: *Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:*

- a) *Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,*
- b) *Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,*
- c) *Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,*
- d) *Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,*
- e) *Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:*

- a) *Signalmunition,*
- b) *Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder*
- c) *Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.*

Anmerkung 4: *Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.*

noch Anlage 2a

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

Anmerkung: Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.

noch Anlage 2a

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Landfahrzeuge' im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz zu bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- e) Tarnbeleuchtung,
- f) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

noch Anlage 2a

- 0007 Chemische oder biologische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:
- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe "für den Kriegsgebrauch" (zur Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe einschließlich:
1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, c_n = c₁ bis c₁₀), wie:
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀), wie:
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstoffloste, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange);
- b) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

noch Anlage 2a

0007 (Fortsetzung)

- c) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: α -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);

Anmerkung: *Unternummer 0007c erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*

- d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;
- e) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruierte Bestandteile hierfür, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien wie folgt:
1. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt/formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien;

Anmerkung: *Unternummer 0007e1 schließt ein:*

- a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*
- b) *Schutzkleidung.*

Ergänzende Anmerkung:
Zivilschutzmasken, Schutz-ausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil 1 C, Nummer 1A004.

- f) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: *Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*

- g) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

noch Anlage 2a

0007 (Fortsetzung)

- h) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
 2. biologische Systeme wie folgt:
"Expressions-Vektoren", Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten.

Anmerkung 1: Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007g und 0007h2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 6: Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff "für den Kriegsgebrauch" entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Technische Anmerkungen:

1. Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet Mischung eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
 2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
- a) "Explosivstoffe" wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
 5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
 7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
 9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
 10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
 12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
 13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylenetetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
 14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
 17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 20. PYX (Picrylamindinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

noch Anlage 2a

- 0008 a) (Fortsetzung)
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
 24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
 25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
 26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
 27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
 28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
 29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
 31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
 32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 33. andere als die in Unternummer 0008a genannten "Explosivstoffe" mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
 34. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische "Explosivstoffe", die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;
- b) "Treibstoffe" wie folgt:
1. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 2. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,
 4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere "Treibstoffe", die in Unternummer 0008a genannte Substanzen enthalten;

noch Anlage 2a

0008

(Fortsetzung)

- c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
 5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
 7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
 9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1: *Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0008c4a erfasst nicht Mischungen mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*

Anmerkung 3: *"Explosivstoffe" und Brennstoffe für , die die in Unternummer 0008c5 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*

Anmerkung 4: *Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).*

noch Anlage 2a

0008 (Fortsetzung)

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid siehe Teil I C, Nummer 1C238.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxethan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoramino-gruppen enthalten, besonders formuliert für militärische Zwecke,
 7. FAMAO (3-Difluoraminoethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxyterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxyfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10.000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxethan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxethan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

noch Anlage 2a

0008

(Fortsetzung)

- f) "Additive" wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 5. Blei- β -resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimalcat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe_2O_3) mit einer spezifischen Oberfläche größer als $250 \text{ m}^2/\text{g}$ und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich $3,0 \text{ nm}$ (CAS-Nr. 1309-37-1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

- g) "Vorprodukte" wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxethan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),

noch Anlage 2a

0008

g) (Fortsetzung)

4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: Zur Erfassung von Sprengladungen und -vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammonium pikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluorammin (HNF_2),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistypnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

noch Anlage 2a

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

Anmerkung: *Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.*

- a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;
- b) Motoren wie folgt:
 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischen Anteil von mehr als 75% des Gesamtgewichts;
- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

Anmerkung 1: *Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.*

- g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/ aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

noch Anlage 2a

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeugen" oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in "Luftfahrzeugen", Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für "Luftfahrzeuge" oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus "Luftfahrzeugen";
- h) Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für "Luftfahrzeuge", wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z.B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,
 7. andere militärische Fallschirme,
 8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

noch Anlage 2a

0010 (Fortsetzung)

- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfallen bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010b erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die zivile Verwendung zugelassen sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

1. Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
2. schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
3. elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
4. Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
5. Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

noch Anlage 2a

- 0011 a) Anmerkung *(Fortsetzung)*
6. Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungs-ausrüstung.
7. Lenk- und Navigationsausrüstung.
- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).
- 0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

noch Anlage 2a

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten wie folgt:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) militärische Helme;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ergänzende Anmerkung:

"Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

Anmerkung 1: *Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*

Anmerkung 2: *Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

noch Anlage 2a

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

*Angriffssimulatoren,
Einsatzflug-Übungsgeräte,
Radar-Zielübungsgeräte,
Radar-Zielgeneratoren,
Feuerleit-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
Radartrainer,
Instrumentenflug-Übungsgeräte,
Navigations-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
Zieldarstellungsgeräte,
Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",
bewegliche Übungsgeräte,
Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.*

Anmerkung 1: *Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.*

Anmerkung 2: *Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

noch Anlage 2a

- 0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
 - b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;
 - c) Bildverstärkerausrüstung;
 - d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
 - e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
 - f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation": Siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternehmern 6A002a2 und 6A002b.

- 0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien", formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

noch Anlage 2a

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:
 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;
 - b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
 - e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
 - f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;
 - g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;
 - h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;
- Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*
- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
 - j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder geändert zur Wartung militärischer Ausrüstung;
 - k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
 - l) Container, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

noch Anlage 2a

0017 (Fortsetzung)

- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.

Technische Anmerkungen:

1. 'Bibliothek' (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. 'Geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung für die "Herstellung" der in Teil I A genannten Waren wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die "Herstellung" der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung 1: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

noch Anlage 2a

0018 (Fortsetzung)

- Anmerkung 2:
- a) Der Begriff 'in Teil I A genannte Waren' schließt ein:
1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008c4),
 - b) "Explosivstoffe" (siehe Nummer 0008),
 2. Waren, die nicht erfasst sind, weil die technischen Grenzwerte nicht überschritten werden, das sind "supraleitende" Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, "supraleitende" Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, "supraleitende" elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
 3. metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008c5),
- b) Der Begriff 'in Teil I A genannte Waren' schließt nicht ein:
1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch (siehe Unternummer 0007f) und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich; siehe auch Teil I C ,
 4. Difluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),
 5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,
 6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
 7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
 8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

Anmerkung 3: Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung für nicht-antike Handfeuerwaffen frei, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird.

noch Anlage 2a

- 0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
 - e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
 - f) Dauerstrich- oder gepulste "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) "Lasern" mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) "weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) "weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

noch Anlage 2a

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170° C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimpregnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.

0021 "Software" wie folgt:

- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;

- b) spezifische "Software" wie folgt:

1. "Software", besonders entwickelt für:

- a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
- b) "Entwicklung", Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter "Software",
- c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
- d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),

2. "Software" für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,

3. "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007f, 0009c, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

noch Anlage 2a

0022 "Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von Teil I A erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:
 1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger "Herstellungs"anlagen für in Teil I A erfasste Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
 2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007f erfasst werden,
 4. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von "Biopolymeren" oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007g erfasst werden,
 5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer 0007g erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in Teil IA erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:

- a) "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) "Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) "Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 2b**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A**Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat
(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B**Sonstige Kriegswaffen****I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueeinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueeinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe

noch Anlage 2b

22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung⁹
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,⁹
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,⁹
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre⁹
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

⁹ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 2b

- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3**Waffenembargos im Jahr 2007**

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/ GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/ GASP)
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/ GASP)
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/ GASP)
	9. Oktober 2007	Gemeinsamer Standpunkt (2007/654/GASP)
	29. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt (2008/179/GASP)
Elfenbeinküste	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
	13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/ GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP)
	22. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/ GASP): verlängert bis 31. Oktober 2008
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483
	8. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546
	7. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/ GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/ GASP)
	3. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/ GASP)
Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
	23. April 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/ GASP)
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/ GASP)

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
	12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
Nordkorea	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)
	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	7. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
	9. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)

Anlage 4

**Report of international conventional arms transfers
(according to United Nations General Assembly Resolution 46/36 L of December 9, 1991)**

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2007

A	B	C	D	E	REMARKS
Category I through VII	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location	Description of item
I	Battle tanks				
	Singapore	1			MBT Leopard 2 A 4
	Greece	83			Leopard 2
		90			Leopard 1
	Chile	140			Leopard 2
	Turkey	113			Leopard 2
II	Armoured combat vehicles	NIL			
III	Large calibre artillery systems	16			Mortar 76 mm
	Greece				PzH 2000
	Netherland	14			
IV	Combat aircraft	5			Eurofighter
V	Attack helicopters	NIL			
VI	Warships	NIL			
VII	Missiles and missile launchers	1			Launcher AMRAAM

Background information provided: yes no

Anlage 5

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe/ AL-Position								
Belgien	359	A0001	23.604.316													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Bulgarien							31	A0001	12.449.305					
										A0003						
										A0006						
										A0007						
										A0008						
A0010																
A0011																
A0015																

⁶⁵ Die genannten Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen“ erkennbar.

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position								
Dänemark	287	A0017	50.996.117													
		A0021														
		A0001														
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Estland							22	A0001	3.685.819					
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0007																
A0008																
A0011																
A0015																
A0017																
A0021																
Finnland	165	A0001	39.070.487													
		A0002														
		A0003														

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Frankreich	661	A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022 A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021	129.218.428					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Griechenland	214	A0022 A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	26.773.417					
Irland	57	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	7.542.533					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Italien	671	A0022	175.570.303					
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0019								
A0021								
A0022								
Lettland	18	A0001	5.024.227					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0008						
Litauen	49	A0001	4.771.073					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
		A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022						
Luxemburg	86	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018	4.135.242					
Niederlande	794	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009	153.181.744					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Österreich	540	A0010	109.787.847					
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Polen	236	A0001	19.661.652					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Portugal	175	A0007	13.890.072					
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
A0010								
A0011								
A0013								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Rumänien	76	A0001 A0002 A0003	31.537.892		1	A0015	5.294	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Schweden	327	A0005	54.076.201					
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0013						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Slowakei	41	A0001	7.824.023					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Slowenien	47	A0007	20.312.984					
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
A0015								
A0016								
A0018								
A0021								
A0022								
Spanien	528	A0001	121.781.260					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Tschechische Republik	177	A0008	31.330.935					
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Ungarn	57	A0001	2.582.539					
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0007						
		A0008						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials ⁶⁵ / Gründe / AL-Position
Vereinigtes Königreich	901	A0011	248.150.277					
		A0013						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Zypern ⁶⁶	4	A0006 A0008	128.480					
Gesamt	6.523		1.297.087.173		1		5.294	

⁶⁶ Außer dem Gebiet, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

noch Anlage 5

NATO und NATO – gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	440	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	60.634.996					
Island	43	A0001 A0003 A0007 A0008 A0016 A0018	204.661					
Japan	176	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006	20.689.770					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Kanada	460	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	49.693.700					
Liechtenstein	32	A0001 A0003 A0018	183.650					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Neuseeland	139	A0001	4.753.645													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0016														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Norwegen							540	A0001	73.452.074					
										A0002						
										A0003						
										A0004						
										A0005						
										A0006						
										A0007						
										A0008						
										A0009						
A0010																
A0011																
Schweiz	2.417	A0013	275.968.458													
		A0014														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		A0001														
		A0002														
		A0003														

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Türkei	210	A0004	121.340.847					
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0013								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
USA	1.659	A0001	534.036.243					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
SAG: NATO oder NATO-gleich-gestellte Länder	100	A0001 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0022	5.052.467.421					
Gesamt	6.216		6.193.425.465		0		0	

noch Anlage 5

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	31	A0001 A0006 A0013 A0017	180.030.895	Kampfpanzer [Kanadische Armee], gepanzertes LKW [Kanadische Armee], gepanzertes Geländefahrzeug [Botschaft eines NATO-Mitgliedslandes], Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer [Kanadische Armee], gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 99,6%)				
Albanien	4	A0003 A0010 A0011 A0018	6.710.200	Hubschrauber und Teile für Hubschrauber (A0010 / 99,8%)				
Algerien	7	A0006 A0007 A0008 A0011 A0015 A0021	8.857.878	Infrarot-Überwachungssysteme und Teile für Infrarot-Überwachungssysteme (A0015 / 98,8%)	1	A0018	165.180	2 Kriterium 2, 3, 4/ A0005
Andorra	36	A0001 A0003 A0018	312.609	Gewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver und Teile für Gewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 60,3%); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagd- und Sportwaffenmunition (A0003 / 39,2%)	4	A0001 A0003 A0018	5.605	4 Kriterium 7 / A0001, A0003, A0018
Angola	6	A0006 A0013	2.565.970	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für fahrbares Bohrgestell (A0006 / 99,0%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Argentinien	36	A0001 A0004 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0018	4.212.832	Pistolen, Jagdgewehre und Teile für Pistolen, Sportpistolen (A0001 / 92,9%)				
Armenien	1	A0006	243.500	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)				
Aserbaidschan					2	A0014	79.450	1 Kriterium Ia / A0015
Ägypten	55	A0001 A0003 A0006 A0008 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	15.123.902	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationssysteme (A0011 / 32,5%); Mannschaftstransporter (Testfahrzeug) und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, fahrendes Bohrergerät (A0006 / 23,4%); Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001 / 18,2%); Ausbildungsschießgeräte, Übungsmunition und Teile für	9	A0001 A0018	173.511	8 Kriterium Ic, 3, 4, 7 / A0001, A0018

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Äthiopien				Ausbildungsschießgeräte (A0014 / 9,2%)	1	A0011	90.554	2 Kriterium 3, 4 / A0010, A0011
Bahrain	4	A0001 A0009 A0010 A0021	170.170	Software für militärisches Nachrichtenwesen (A0021 / 77,3%); Landanschlussverbindung für Schiff (A0009 / 13,6%)				
Belarus	29	A0001 A0003 A0008	180.219	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 69,9%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagd- und Sportwaffenmunition (A0003 / 30,0%)				
Belize					1	A0001	15.615	1 Kriterium 7 / A0001
Bolivien	1	A0001	1.065	Sportpistole (A0001 / 100%)				
Bosnien und Herzegowina	3	A0006	660.001	Minenräumgeräte und Teile für Minenräumgeräte (A0006 / 100%)				
Botsuana	11	A0001 A0006	90.611	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 95,7%)				
Brasilien	101	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006	7.768.594	Kommunikationsausrüstung und Teile für magnetische Eigenschutzanlagen, Kommunikationsausrüstung, Kompassanlagen, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungssysteme,	1	A0001	3.414	2 Kriterium 1c, 7 / A0001, A0005

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Testausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 46,1%); Teile für Korvetten, U-Boote und Echolotanlagen (A0009 / 40,1%)				
Brunei	7	A0001 A0017	57.040	Pistolen und Teile für Pistolen (A0001 / 95,6%)				
Chile	30	A0001 A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0022	2.043.876	LKW und Teile für Panzerhaubitzen, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, fahrendes Bohrggerät (A0006 / 28,8%); Geschwindigkeitsmeßsystem, Sonderwerkzeuge, Sonderbetriebsmittel und Umwelprüfgeräte (A0018 / 25,5%); Panzerausbildungsgeräte (A0014 / 16,6%); Maschinengewehre, Pistolen, Sportpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Sportpistolen (A0001 / 11,4%)	1	A0008	3.500	Kriterium 7 / A0008
China, Volksrepublik	31	A0006 A0007 A0008 A0011 A0019	4.064.774	Hochleistungsmikrowellenquellen und Teile für Hochleistungsmikrowellenquellen (A0019 / 88,3%) für den Schutz der Olympischen Spiele	5	A0009 A0010 A0013 A0018	806.574	8 Kriterium 1a, 4 / A0009, A0011, A0013, A0015.

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Costa Rica	1	A0001	500	Teile für Jagdgewehre (A0001 / 100%)				A0018
Ecuador	4	A0005 A0009	1.503.046	Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 92,4%)				
Elfenbeinküste	2	A0001 A0018	5.113	Teile für Pistolen [VN-Mission] (A0001 / 74,7%); Prüflehre und Ausschusslehre für Handfeuerwaffen [VN-Mission](A0018 / 25,3%)				
Georgien	15	A0001 A0003 A0004 A0014 A0017	1.398.902	Minenräumrüstung (A0004 / 64,3%); Tauchgeräte (A0017 / 16,1%)				4 Kriterium 2, 3, 4/ A0006, A0010
Ghana	1	A0011	111.434	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 100%)				
Guatemala	1	A0013	0	Körperschutzwesten (A0013 / 100%)				
Indien	193	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017	89.984.133	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006 / 38,3%); Sonar- und Führungssysteme, Echolotanlagen, Sonarnotsender und Teile für U-Boote, Zerstörer, Minensucher, Sonar- und Führungssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Sonarnotsender (A0009 / 36,4%); Teile für Feuerleitrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Feuerleitsysteme (A0005 / 7,4%)				4 Kriterium 2, 4, 7/ A0001, A0018, A0022

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Indonesien	16	A0018 A0021 A0022						
		A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0007 A0011 A0017 A0021	4.124.356	Torpedos und Teile für Torpedos (A0004 / 44,4%); Kommunikationsausrüstung, Drehkupplungen und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 27,2%); Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007 / 13,7%);	1	A0015	8.058	1 Kriterium 2 / A0015
Irak	10	A0006 A0013 A0014	6.839.453	LKW, Schwenklader, Geländewagen mit Sonderschutz und Rückhaltesysteme für Geländewagen (A0006 / 85,2%)	1	A0001	250	
								1 Kriterium 2, 7 / A0003
Iran								
Israel	176	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013	28.370.968	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 38,3%); Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung, Reizstoffe, Materialien für ABC-Schutzbekleidung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Detektionsausrüstung (A0007 / 18,4%); Kreisel, Ausrüstung für	2	A0001 A0007	15.245	4 Kriterium 2, 3, 4 / A0001, A0010

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Gegenmaßnahmen, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 18,1%); Teile für Korvetten, U-Boote und Echolotanlagen (A0009 / 5,8%)				
Jamaika	1	A0006	120.000	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft eines NATO-Mitgliedslandes] (A0006 / 100%)				
Jemen	3	A0006 A0010	875.875	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 73,1%);				1 Kriterium 3, 7 / A0001
Jordanien	24	A0001 A0002 A0006 A0011	7.293.852	Gleitfallschirmsysteme (A0010 / 26,9%) Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 49,2%); Granatmaschinenwaffen und Teile für Granatmaschinenwaffen (A0002 / 36,8%)				1 Kriterium 7 / A0003
Kambodscha	1	A0001	8.055	Maschinenpistolen [VN-Mission] und Teile für Maschinenpistolen [VN- Mission] (A0001 / 100%)				
Kasachstan	89	A0001 A0003 A0006 A0008	16.290.255	Störsender und Teile für Störsender (A0011 / 89,2%)	1	A0001	15.000	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Katar	14	A0011	2.624.090	Zielortungsgeräte (A0005 / 61,2%); Splitterschutzanzüge (A0013 / 12,8%); Software für militärisches Nachrichtenwesen (A0021 / 9,6%)				
		A0013						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
		A0001						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
A0007								
A0011								
A0013								
A0021								
Kenia	2	A0004	137.500	LKW (A0006 / 86,2%)				1
		A0006						
Kirgistan Kolumbien	13	A0001	3.983.520	Jagdgewehr (A0001 / 100%) Teile für Korvetten, U-Boote und Tender (A0009 / 95,0%)				1
		A0002						
		A0005						
		A0009						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0022						
		A0001						
		A0003						
		A0006						
Kongo, Dem. Rep.	4	A0001	87.920	Munition für Gewehre [VN-Mission], Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission], und Flinten [VN-Mission] (A0003 / 69,9%);				
		A0003						
		A0006						
		A0006						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kongo, Republik	1	A0001	78.900	LKW [Humanitäre Hilfsgüter] (A0006 / 17,1%) Gewehre [VN-Mission] und Teile für Gewehre [VN-Mission] (A0001 / 100%)				
Korea, Republik	244	A0001 A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	164.105.058	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 42,0%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Peilsysteme, Testsysteme und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011 / 16,9%); Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Zerstörer, U-Boote, Minensuchboote, Patrouillenboote, Untersuchungsgeräte (A0009 / 9,2%); Technologie zur Flugkörperintegration, Schaltgetriebe, Selbstschutzsysteme; Technologieunterlagen für Lasereferenzmessung, Sehrohranlage, Pumpen, Flugzeugsitze, Messsystem, magnetische Eigenschutzanlage, Raketentriebwerke; Fertigungsunterlagen für Panzerteile, Führungssystem, U- Bootmast und Prüfstanddokumentation (A0022 / 6,5%);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position																											
Kroatien	67	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0013 A0015 A0017 A0018	1.929.483	Fluorverbindungen, Treibstoffe für Gasgeneratoren, Anzündmischungen, Eisenpulver und Laborchemikalien (A0008 / 5,6%) Gewehre, Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen (A0001 / 42,7%); Reibahlen, Lehren und Spannvorrichtungen für die Herstellung von Handfeuerwaffen (A0018 / 26,6%); Kleinbus, Feuerlöschanlage für Panzer und Teile für Minenräumgeräte (A0006 / 14,5%)	1	A0001	1.398	1 Kriterium 7 / A0001																											
									Kuwait	42	A0001 A0002 A0003 A0006 A0010 A0011 A0013 A0018	924.552	Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 41,0%); Gewehre, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen und Teile für Gewehre, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre (A0001 / 40,8%)																						
																		Laos	1	A0001	6.487	Pistolen (A0001 / 100%)													
																											Libanon	10	A0001 A0003 A0013	1.098.792	Gewehre [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission], halbautomatische Flinten [VN-Mission],				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0015		Pistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission] (A0001 / 68,1%); Körperschutzwesten [Libanesischer Zoll und VN-Mission] und Einschübe für Körperschutzwesten [VN-Mission] (A0013 / 20,2%)				
Liberia	1	A0001	9.865	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission] und Waffenzielgeräte [VN-Mission] (A0001 / 100%)				
Libyen	4	A0004 A0007 A0010 A0013	23.844.875	Hubschrauber und Teile für Hubschrauber (A0010 / 66,2%); Detektionsausrüstung, Dekontaminationsausrüstung, ABC-Schutzbekleidung und Teile für Detektionsausrüstung, Dekontaminationsausrüstung (A0007 / 32,6%)				
Malaysia	77	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0009 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017	80.466.544	Schiffssimulator und Teile für Übungsgeräte (A0014 / 25,6%); Feuerleitrichtungen und Teile für Feuerleitrichtungen, Zielerfassungssysteme (A0005 / 23,7%); Sonaranlagen und Teile für Korvetten, U-Boote, Minenkampfboote, Unterwasserortungsgeräte (A0009 /	1	A0001	2.684	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
		A0018 A0021 A0022		22,3%); LKW und Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 10,4%)				
Marokko	13	A0001 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 /	9.841.522	Automatgetriebe (A0006 / 52,8%); Boden-Überwachungs-Radargeräte und Teile für Zielzuordnungssysteme, Radargeräte (A0005 / 25,5%); Helme und Fallschirme (A0010 / 18,9%)				
Mauritanien	1	A0013	85.900	Splitterschutzschürzen und Gesichtsschutzvisiere [Humanitäres Minenräumprojekt] (A0013 / 100%)				
Mauritius	6	A0001 A0006	174.988	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 95,7%)				
Mazedonien	4	A0006 A0008 A0015	149.530	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 71,6%);	2	A0001	30.448	2 Kriterium 7 / A0001
Mexiko	18	A0001 A0006 A0013 A0018	15.529.165	Wärmebildgeräte (A0015 / 28,4%) Gewehre , Maschinenpistolen, Pistolen, Sportgewehre und Teile für Gewehre , Maschinenpistolen, Pistolen (A0001 / 98,8%)				
Moldau, Republik	1	A0006	102.250	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)				
Mongolei	11	A0001 A0003	25.190	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Sportgewehre (A0001 / 87,7%)				
Montenegro	1	A0001	4.500	Jagdgewehre (A0001 / 100%)				
Namibia	34	A0001 A0003 A0006	192.088	Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Revolver, Pistolen,	1	A0001	1.680	1 Kriterium 7 /

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position								
Panama	1	A0021	1.920	Torpedoübungsanlage und Teile für Torpedoübungsanlage (A0014 / 10,2%) Teile für fahrendes Bohrergerät (A0006 / 100%)				1								
		A0022														
		A0006														
Paraguay	1	A0001	1.172	Sportgewehr und Teile für Sportgewehr (A0001 / 100%)				Kriterium 7 / A0001								
Peru	4	A0001	372.492	Detektionsausrüstung (A0007 / 77,6%); Teile für Kanonenmunition (A0003 / 12,1%)												
		A0003														
		A0004														
		A0007														
		A0013														
Philippinen	10	A0001	653.357	Gewehre , Maschinengewehre, Maschinepistolen, Scharfschützengewehre, Pistolen, Sportgewehre, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre , Maschinengewehre, Maschinepistolen, Pistolen (A0001 / 85,0%)	1	A0001	22.360	2								
		A0002														
		A0003														
		A0007														
		A0013														
		Russische Föderation							586	A0001	30.855.530	Gewehre , Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen und Teile für Gewehre , Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 53,1%); LKW, Transportfahrzeuge, Geländewagen mit Sonderschutz, Antennenmaste und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 35,9%)	3	A0001 A0003	163.807	5
										A0003						
										A0005						
										A0006						
										A0007						
A0008																
A0011																
A0013																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sambia	4	A0001 A0003	5.182	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 63,3%); Jagdgewehre (A0001 / 36,7%)	1	A0003	1.750	1 Kriterium 7 / A0003
San Marino	7	A0001 A0003	17.278	Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre (A0001 / 96,6%)	1	A0001	1.076	
Saudi-Arabien	102	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	45.495.688	Gewehre, Scharfschützengewehre, Pistolen, Sportpistolen, Halbautomatische Flinten, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001 / 25,4%); Zielarstellungsgeräte, Schießsimulator und Teile für Zielarstellungsgeräte, Gefechtsübungszenren (A0014 / 21,2%); Schmiedestücke, Halbzeuge, Aluminiumprofile, Näpfe und Feingussteile (A0016 / 17,7%); Teile für Schnellboote (A0009 / 14,7%); Herstellungsausrüstung für Gewehre, Maschinenpistolen, Kleinkalibermunition und Teile für Munitionsprüfgeräte (A0018 / 8,3%)				
Serbien	33	A0001 A0003	313.817	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportpistolen	1	A0013	4.750	1

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Seychellen	1	A0006 A0007 A0008 A0013	7.094	(A0001 / 54,6%); Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007 / 41,3%) Jagdgewehre (A0001 / 82,1%)				Kriterium 7 / A0013
Simbabwe					1	A0001	835	Kriterium 1 / A0001
Singapur	151	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	126.383.475	Kampfpanzer, Minenräumgeräte und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge, selbstfahrende Bohrergeräte (A0006 / 66,2%); Pendelschießbock, Sonderwerkzeuge, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Lichtblitzaufnehmer (A0018 / 30,1%)				
Somalia	1	A0006	184.000	Geländewagen mit Sonderschutz [UNICEF] (A0006 / 100%)				
Sri Lanka	1	A0008	59	Laborchemikalien (A0008 / 100%)	2	A0001 A0017	34.294	Kriterium 2, 3, 4 / 8

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sudan	3	A0006	5.010.700	Minenräumgeräte [UN-Minenräumaktion], Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft eines NATO-Mitgliedslandes] und Teile für Minenräumgeräte (A0006 / 100%)	1	A0006	228.000	A0001, A0003, A0005, A0007, A0011, A0017 1 Kriterium 1 / A0006
Suriname					1	A0001	5.184	Kriterium 7 / A0001
Südafrika	141	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	33.826.025	Teile für Korvetten und U-Boote (A0009 / 43,2%); Feuerleitvorrichtungen und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Zielortungsgeräte (A0005 / 22,9%); Teile für Flugkörper und Panzerabwehrsysteme (A0004 / 13,9%); Maschinenkanonen und Teile für Maschinenkanonen (A0002 / 7,3%)	1	A0003	23.800	Kriterium 7 / A0003
Syrien	1	A0006	262.000	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft eines NATO-Mitgliedslandes] (A0006 / 100%)				2 Kriterium 2, 4 /

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	2	A0001	1.335	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 100%)	3	A0001	1.518	A0001, A0015 1
Thailand	45	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0018 A0021 A0022	7.255.623	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Kreiselkompasssysteme, Radaranlagen, Frequenzumformer (A0011 / 51,2%); Panzerstahlbleche, Körperschutzwesten und Einschübe für Körperschutzwesten (A0013 / 19,0%); LKW und Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 12,4%)	1	A0006	33.600	Kriterium 7 / A0001
Trinidad und Tobago	7	A0001 A0015	1.217.991	Gewehre, Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Gewehre, Maschinenpistolen (A0001 / 95,4%)				1
Tschad								Kriterium 2, 3, 4 / A0006
Tunesien	3	A0006 A0008	263.777	Geländewagen mit Sonderschutz und Tarnleuchten (A0006 / 99,9%)	2	A0001 A0003	134.230	3 Kriterium 2 / A0001, A0003
Turkmenistan	2	A0006 A0013	273.100	Spalterschutzwesten (A0013 / 90,1%)				
Uganda	2	A0007	103.391	Dekontaminationsausrüstung, ABC-Schutzbekleidung,				1

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ukraine	198	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0013 A0017	3.663.771	Strahlenspürrüstung, Dekontaminationsmittel und Teile für Dekontaminationsausrüstung (A0007 / 100%) Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 66,1%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003 / 17,5%)	5	A0001 A0003 A0006	146.956	Kriterium 2, 3, 8 / A0010 6 Kriterium 7 / A0001, A0003, A0006
Uruguay	8	A0001 A0006 A0008 A0010 A0011 A0022	3.179.790	LKW, Anhänger und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 64,3%); Hubschrauber und Triebwerke (A0010 / 35,0%)				
Usbekistan	1	A0006	187.250	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft eines NATO-Mitgliedslandes] (A0006 / 100%)				
Venezuela	3	A0009 A0013	7.314.859	Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 99,6%)	2	A0005 A0011	109.518	4 Kriterium 4, 5 / A0002, A0003, A0005, A0011
Vereinigte Arabische Emirate	132	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009	69.305.772	LKW, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergepanzer, selbstfahrende Bohrergeräte, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 44,4%);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
		A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011 / 11,5%); Sonaranlagen und Teile für Korvetten, Minenkampfboote (A0009 / 11,2%); Rohre, Aluminium-Profil und Näpfe (A0016 / 7,1%); Täuschkörper-Wurfanlagen und Teile für Nebelwurfanlagen (A0002 / 6,3%)				4 Kriterium 2, 3, 7 / A0001, A0015, A0018
Vietnam								
Zentralafrikanische Republik	1	A0001 A0003	15.955	Gewehre [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Teile für Gewehre [VN-Mission] (A0001 / 64,9%); Munition für Pistolen [VN-Mission] (A0003 / 35,1%)				
Grönland	1	A0001	729	Jagdgewehre (A0001 / 100%)				
Hongkong	18	A0001 A0003 A0006	1.265.315	Scharfschützengewehre, Pistolen, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten und Teile für Gewehre,	3	A0001	3.838	1 Kriterium 7 /

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
		A0007 A0008 A0017 A0018 A0022		Scharfschützengewehre, Pistolen (A0001 / 96,8%)				A0001
Kosovo	8	A0001 A0003 A0006 A0013	807.229	Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003 / 43,6%); Geländewagen mit Sonderschutz [NATO-Mission] (A0006 / 38,4%)				
Macau	4	A0001 A0007	56.836	Gewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen (A0001 / 97,5%)				
Neukaledonien	13	A0001	32.086	Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen (A0001 / 100%)				
Niederl. Antillen Taiwan	3 39	A0001 A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0021	44.461 16.524.808	Pistolen und Teile für Pistolen (A0001 / 100%) Ersatzteile, Komponenten und Sonarsysteme (A0009 / 45,8%); Meridiankreisel (A0005 / 18,5%); Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Kreiselkompasssysteme (A0011 / 11,6%); Schleppzielkörper und Teile für Schleppzielkörper (A0014 / 8,0%)	2	A0006 A0021	90.000	6 Kriterium 1b, 4 / A0005, A0006, A0007, A0009, A0021

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Nordzypem ⁶⁷					2	A0001 A0006	2.614.133	
Gesamt	3.184		1.229.638.814		72		7.879.459	

⁶⁷ Gebiet der Republik Zypern, das nicht unter der effektiven Kontrolle Republik Zypern steht.

Anlage 6

**Genehmigungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
(Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren) im Jahre 2007**

Land	Anzahl	Gesamtwert (Land)	Güterbeschreibung	Wert	AL-Pos.
Afghanistan	1	308.000	2 Stück sondergeschützte Geländewagen	308.000	A0006
Indonesien	1	0	5 Satz Feuerleitsensorik für Schiffseinsatz	0	A0005
Korea, Republik	4	926.687	Diverse Bauteile für Minenräumausrüstung	0	A0004
			1000 kg (+/-)-1,2,4-Butantriol	147.000	A0008
			1000 kg Oktogen (HMX);	69.650	A0008
			700 kg Oktogen (HMX);	56.490	A0008
			50 kg Kunststoffgebundener Sprengstoff (PBX):	4.947	A0008
			1200 kg Oktogen (HMX);	165.600	A0008
			3500 kg Oktogen (HMX);	483.000	A0008
Saudi-Arabien	3	52.842	1 Stück Sondergeschützter Geländewagen	0	A0006
			Diverse Ersatzteile für Trainings-Schieß- anlage für Kampffahrzeuge	9.721	A0014
			2 Stück Türspalt- Beobachtungsgerät	43.121	A0015
Singapur	1	31.008	88 Stück Dekontaminationsmittel	31.008	A0007
Türkei	1	21.285	2 Stück Teile u. Baugruppen für Feuerleitanlage	21.285	A0005

**Ablehnungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
(Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren) im Jahre 2007**

Land	Anzahl	Gesamtwert	Güterbeschreibung	Wert	AL-Pos.
Vietnam	1	0	1 Stück Nachtsichtbrille,	0	A0015

Anlage 7

Outreach-Aktivitäten im Jahr 2007

Teilnehmer (außer Bundesregierung)	Veranstaltungsort /-monat	Format	Themen/Zielsetzung
div. Staaten	Tokio, 6.–8. Februar	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungs- und Dual-use-Gütern
div. Staaten	Bukarest, 5.–8. März	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungs- und Dual-use-Gütern
div. Staaten	Südkorea (Seoul), 22.–23. März	Seminar	Brokering
EU-Präsidentschaft, Staaten westl. Balkan	Zagreb (RACVIAC), 2.–4. Mai	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungsgütern, Anwendung des EU-Verhaltenskodex
Korea	Eschborn, 21.–22. Mai	Bilaterale Konsultationen	Exportkontrollsysteme und -politiken
Israel	Berlin, 2. Juli		Bilateraler Austausch zu Exportkontrollfragen
EU-Präsidentschaft, Staaten westl. Balkan	Belgrad, 12.–13. Dezember	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungsgütern und Anwendung des EU-Verhaltenskodex

